

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 91 (2016)

Artikel: Restauration des Ratsherrenregiments und Integration der Stadt Biel
Autor: Kaestli, Tobias
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Restauration des Ratsherrenregiments und Integration der Stadt Biel in den Kanton Bern

Tobias Kaestli

In den beiden Jahren 1814 und 1815 gelang es den Bieler Notabeln, die in den 16 vorangehenden Jahren durch Frankreich herbeigeführten administrativen und rechtlichen Modernisierungen rasch rückgängig zu machen und das ehemalige Ratsherrenregime zu restaurieren. Doch was im Ancien Régime gegolten hatte, konnten und wollten sie nicht vollständig wiederherstellen. Sie orientierten sich an einem Zustand Biels, wie er im späten 18. Jahrhundert teilweise Realität, teilweise aber auch blosser Wunsch gewesen war. So machten sie sich selbst wieder zu Ratsherren, schlossen sich gegen die «minderen» Burger ab und pflegten mit Bezug auf tatsächliche oder vermeintliche Rechte und Gepflogenheiten einen aristokratischen Regierungsstil. Nachdem Biel Ende 1815 bernisch geworden war, wurden sie langsam, aber nachhaltig auf den Weg der Modernisierung zurückgeführt. Denn weder in Biel noch in Bern wurde die Restaurationszeit ausschliesslich von reaktionären Personen geprägt, sondern auch von durchaus modern denkenden Männern.

Der Versuch, die Bieler Restauration in ihrer Widersprüchlichkeit zu verstehen, bedeutet, die Zustände im Ancien Régime und in der nachfolgenden französischen Zeit in die Betrachtung miteinzubeziehen. Deshalb soll im Folgenden nicht nur auf die Jahre 1814/15, sondern auch auf die Vorgeschichte eingegangen werden.¹

Biel im Ancien Régime

Seit ihren Anfängen im 13. Jahrhundert gehörte die Stadt Biel zum Fürstbistum Basel. Die Stadt hatte ein von König Rudolf I. im Jahr 1275 verliehenes Stadtrecht, das demjenigen Basels entsprach. Oberhaupt in Biel war der Meier, ein fürstbischoflicher Beamter, der zusammen mit dem Kleinen Rat die Stadt und ihr engeres Umland mit den Dörfern Vingelz, Leubringen und Bözingen verwaltete. Seit der frühen Neuzeit war der Meier immer ein Burger von Biel und fühlte sich in der Regel eher der Stadt als dem Fürstbischof verpflichtet. Seit dem 13. Jahrhundert mit Bern und seit dem 14. Jahrhundert mit Freiburg und Solothurn verbündet, war Biel Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft und schickte seit 1478 regelmässig Vertreter an die Tagsatzungen. 1528 schloss sich Biel der bernischen Reformation an. Auch Basel wurde reformiert. Der katholische Bischof verliess die Stadt am Rhein und residierte künftig in seinem Schloss in Pruntrut. Das reformierte Biel anerkannte ihn weiterhin als Landesherrn, gebärdete sich aber oft wie eine selbständige Republik. In der Folgezeit verschärften sich die Auseinandersetzungen zwischen der kleinen Stadt am Südrand des fürstbischoflichen Territoriums und den Fürsten in Pruntrut. Nebst dem engeren Meiertum gehörte auch die Herrschaft Erguel (das Tal der Schüss sowie Pieterlen, Meinisberg und Reiben am Nordufer der Aare bei Büren) zu Biel, das heisst, der Meier und der Kleine Rat von Biel übt dort gemeinsam Herrschaftsrechte aus. Durch die gegenreformatorische Politik des Fürstbischofs Jakob Christoph Blarer von Wartensee und einen mit Bern eingefädelten Tauschhandel gerieten die Bieler unter Druck und mussten 1610 definitiv auf ihre Herrschaftsrechte im Erguel verzichten. Dieses Gebiet blieb aber reformiert und die Bieler besassen dort weiterhin das Bannerrecht.

Biel war für die Fürstbischöfe als Handelsplatz und als militärische Festung wichtig. Die südliche Grenze des Meiertums Biel war zugleich die Grenze zwischen fürstbischoflichem und bernischem Gebiet. Die Schüss, die bei Bözingen

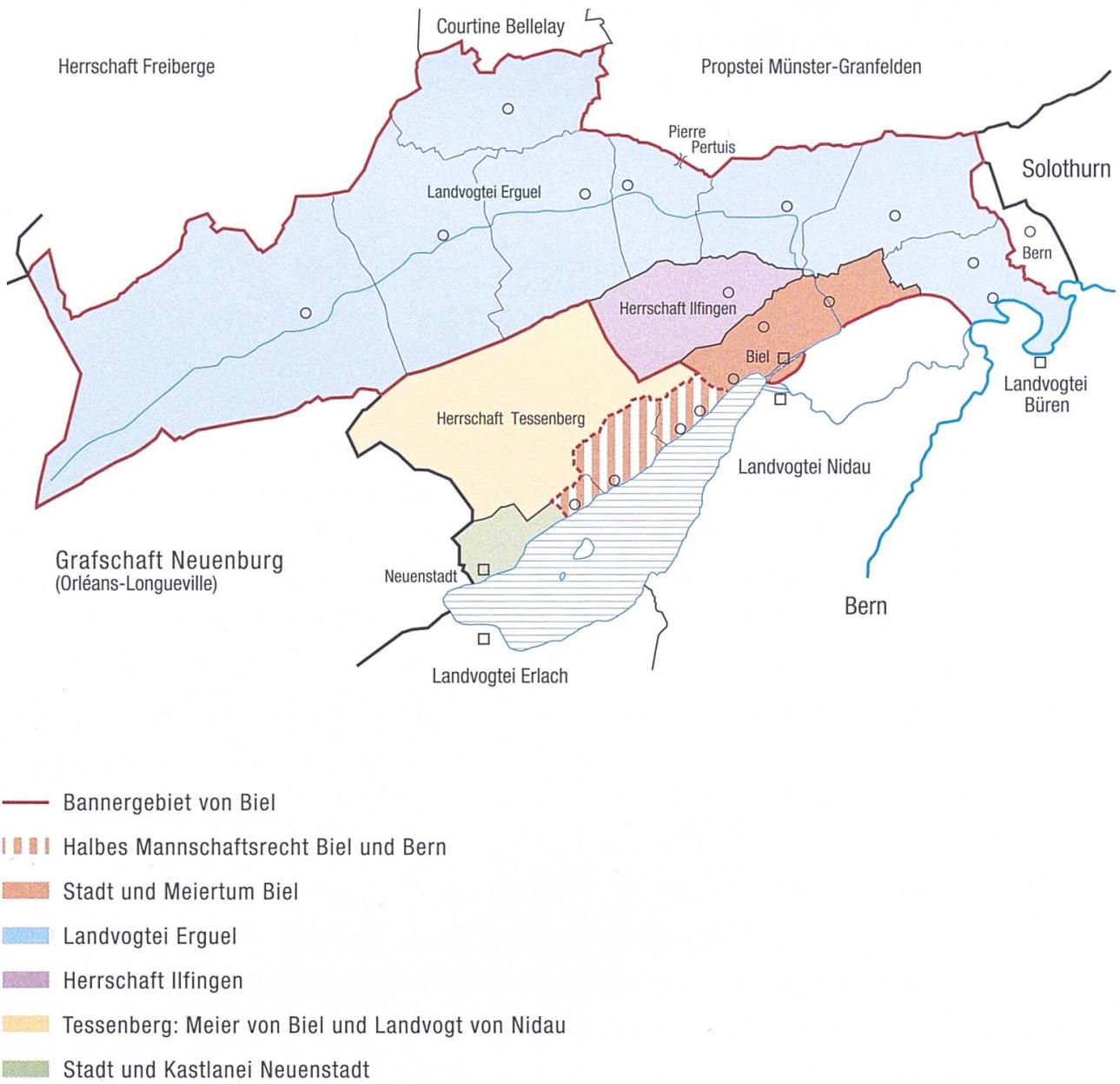


Abbildung 1: Das Bannergebiet von Biel.

aus dem Taubenloch herausfliesst und mit ihrem südlichen Arm bei Nidau in die Zihl einmündet, war Grenzfluss. Vom bernischen Nidau zog sich die Grenze in nordwestlicher Richtung weiter zum Bielersee, über das Seebecken hinweg und hinauf zum Tessenberg. Die Grenze durch das Seebecken wurde durch die sogenannte Eherne Hand markiert, die von der Bieler Seite her zur Triefenden Fluh bei Vingelz hinüberwies. Am Nordufer des Bielersees lagen die Weinbauerndörfer Tüscherz, Twann und Ligerz, die zu Bern gehörten. Neuenstadt war fürstbischoflich.

Biel nutzte seine Position zwischen dem verbündeten Bern und dem Landesherrn in Pruntrut, um gegen den fürstlichen Herrschaftsanspruch seine Autonomie zu wahren. Oft gelang es den Bieler Ratsherren, Bern gegen den Fürstbischof auszuspielen, oder umgekehrt, und daraus wirtschaftliche oder politische Vorteile zu ziehen. Bis 1798 waren «Rät und Burger», das heisst der Kleine und der Große Rat, zusammen mit dem Meier (als Vorsitzendem des Kleinen Rats) und dem Burgermeister (als Vorsitzendem des Grossen Rats) fast uneingeschränkte Herrscher über Stadt und Meiertum Biel.

Der Kleine Rat ergänzte sich selbst, der Große Rat berücksichtigte die Wahlvorschläge der sechs Zünfte, die aber ihrerseits von den Ratsherren dominiert waren. Der Meier war eng eingebunden in das Ratsherrenregiment. Einige wenige Familien dominierten den Kleinen und den Grossen Rat. Die fürstbischofliche Obereaufsicht war am Ende des Ancien Régime nur noch formaler Art. Zwischen 1792 (Annexion des nördlichen Teils des Fürstbistums durch Frankreich) und 1798 (Annexion auch des südlichen Teils) war die Stadt Biel mit ihrem Umland praktisch eine selbständige Zwercrepublik mit ausgeprägt aristokratischen Zügen.

Angst vor dem revolutionären Frankreich

1792/93 besetzte Frankreich den nördlichen Teil des Fürstbistums Basel. Für kurze Zeit entstand dort die unabhängige Raurachische Republik, die wenig später in ein kleines französisches Departement unter dem Namen «Mont Terrible» umgewandelt wurde.² Fürstbischof Joseph Sigmund von Roggenbach verliess Pruntrut und flüchtete nach Biel. Formal blieb er Landesherr in Biel und im Erguel. Bevor er sich nach Konstanz absetzte, installierte er eine provisorische Regentschaft mit Sitz in Pieterlen. Biel, eingeklemmt zwischen Bern und Frankreich, suchte eine

enge Verbindung mit dem Erguel, um so seine Position zu stärken. Dieser Plan wurde von Bieler Seite intensiv verfolgt. Die Ratsherren versprachen den führenden Leuten aus dem Erguel ein mehr oder weniger partnerschaftliches Verhältnis, konnten sich aber letztlich doch nichts anderes vorstellen als eine Unterordnung der Landschaft unter die Stadt, was für die vom revolutionären Gedankengut angesteckten Teile der Bevölkerung des Erguels nicht akzeptabel war.

Den Expansionsdrang der revolutionären Französischen Republik nahmen die Bieler Ratsherren mit wachsender Unruhe wahr. Um der Gefahrensituation besser begegnen zu können, bildeten sie einen Geheimen Rat. Am 14. Januar 1795 hielt Burgermeister Alexander Moser vor diesem Gremium eine Rede, in der er die aktuelle Lage als bedenklich bezeichnete. Angesichts der sich nähernden französischen «Revolutions Wirbel» sei die kommende Entwicklung ungewisser denn je. Biel stehe an der Seite der Eidgenossenschaft, sei aber doch weitgehend isoliert und seiner Kleinheit wegen eigentlich ohnmächtig. Das verbündete Bern sei in letzter Zeit keine Hilfe gewesen, habe im Gegenteil durch eine Marktsperzung die Lage Biels noch erschwert. Moser wirkte verzagt und ängstlich. Aus dieser Stimmung heraus stellte er die Frage, ob es nicht an der Zeit wäre, das bestehende Ratsherrenregiment in Biel zu erweitern, um «Uns dadurch eines Theils Unserer Responsabilität zu entladen, und die allfälligen Vorwürfe auszuweichen, die Unsere Mitbürger Uns dereinsten früh oder späht machen könnten, als hätten Wir, in dem wichtigsten Zeitpunkt Unserer politischen Existenz, von welchem die Bestimmung Unseres zukünftigen Schicksals abhängt, dieselben von der Regierung entfernet, alle Gewalt in Unseren Händen concentrirert, und das Steuer-Ruder des Staats in diesen stürmischen Augenblicken einzig nach Unserer Willkür zu lenken gesucht».³

Nicht aus der Einsicht heraus, dass seit der Französischen Revolution mehr Gleichheit – zumindest unter den Burgern – angesagt sei, sondern aus der Angst heraus, man könnte dem Ratsherrenregiment später vorwerfen, in seiner Eigenmächtigkeit Fehler gemacht zu haben, wollte Moser die Burgherrschaft stärker an der Regierung teilhaben lassen. Doch aus dieser Ankündigung einer sehr begrenzten Demokratisierung sollte nichts werden. Die Veränderung wurde schliesslich von aussen erzwungen: Ende 1797 marschierten die Franzosen im südlichen Teil des Fürstbistums ein, und Anfang Februar 1798 besetzten sie die Stadt Biel. Am 7. Februar 1798 gab der Rat unter dem Druck der französischen Bajonette seine Zustimmung zum Anschluss an die Französische Republik.

Das Ende des Ratsherrenregiments

Die regierenden Familien in Biel waren insgesamt bei weitem nicht so reich und mächtig wie ihre Vorbilder in Bern, aber einige verfügten über einen beträchtlichen Grundbesitz, manche auch über eine ansehnliche Bildung und eine ebensole Bibliothek. Sie bezahlten keine Steuern und betrachteten das Gemeindegut (Weiden, Bergrechte, Wälder, Einnahmen aus Zoll, Ohmgeld und Salzregal) als ihr gemeinsames Eigentum, das ihnen gestattete, die öffentlichen Angelegenheiten zu regeln und dabei selbst gut zu leben. Sie gewöhnten sich einen aristokratischen Lebensstil an. Ein paar Wenige bekamen vom Fürstbischof einen Adelstitel verliehen.⁴

Der Einmarsch der französischen Truppen machte der bisherigen Herrlichkeit ein Ende. Nur wenige der aus den alten Familien stammenden Männer vermochten sich mit den neuen französischen Verhältnissen zu arrangieren.⁵ Die meisten verweigerten sich, fühlten sich gedemütigt und zurückgestuft. Das französische Steuersystem brachte den reichen Grundbesitzern finanzielle Nachteile. Die Gemeindegüter (mit Ausnahme der Wälder) wurden auf alle Burger gleichmäßig verteilt und die Kirchengüter zu Nationalgütern erklärt und versteigert. Die Kirchengemeinde war nur noch eine privatrechtliche Gesellschaft. Nicht die Bieler Ratsherren, sondern vor allem Männer aus der Landschaft wussten von den neuen Verhältnissen zu profitieren, etwa die aus Sonvilier im Erguel stammenden Brüder Liomin, die durch Armeelieferungen, Geschäfte mit Schmuggelwaren und Spekulation mit Nationalgütern reich wurden.⁶

Anfang 1798 war in Paris die sogenannte Direktorialregierung an der Macht. Biel wurde zu einer Munizipalgemeinde gemäss der Verfassung von 1795 und Hauptort eines *Canton* innerhalb des Département du Mont Terrible. Erstmals konnten die niedergelassenen volljährige Männer unabhängig davon, ob sie im Ancien Régime Burger oder Hintersassen gewesen waren, an Primärversammlungen teilnehmen und Wahlmänner wählen, die ihrerseits die Behörden wählten. Der *Canton de Bienne* war grösser als das vormalige Meiertum Biel: Das untere Erguel (von Péry im Schüssatal bis Reiben an der Aare) gehörte nun mit dazu. Die Gemeinden und der Kanton hatten eng begrenzte Selbstverwaltungsrechte.⁷

Die Wirtschaftslage entwickelte sich insofern günstig, als die beiden wichtigsten Industriebetriebe im Bieler Umland, der Drahtzug in Bözingen und die Indiennedruckerei im Pasquart, ihre Produkte nun ohne Behinderung durch Zollschränken ins Innere Frankreichs liefern konnten.⁸ Im Übrigen verdienten die

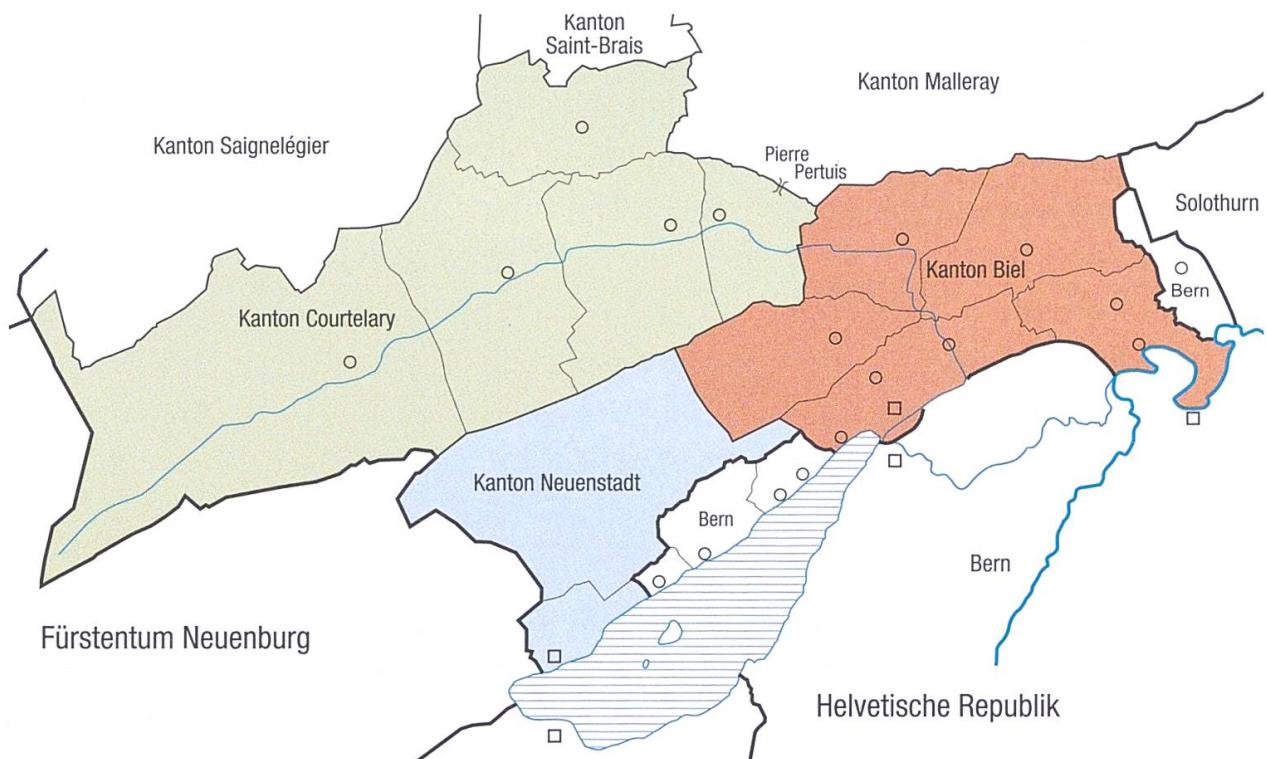


Abbildung 2: Das Gebiet der Kantone Biel, Neuenstadt und Courtelary nach 1798.

Bieler Kaufleute gut an der über die nahe Grenze gebrachten Schmuggelware, allerdings nur solange die Zollbeamten nicht hinsahen. Die französische Fiskalpolitik hingegen vermochte die Profite massiv zu schmälern, was auch die Bieler Uhrmacherei traf, die fast vollständig verschwand.⁹

Die napoleonische Zeit prägte die Region Biel in politischer, rechtlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Verwaltung war zentralisiert. Die alte Bieler Stadtsatzung wurde durch den modernen Code Napoléon ersetzt. Die Kirche wurde an den Rand gedrängt, dafür aber der Napoleonkult staatlich gefördert. Die häufigen Aufgebote zum Militärdienst entzogen der Gesellschaft und Wirtschaft die kräftigsten jungen Leute. Durch die Aufteilung des Gemeindeguts gleich zu Beginn der französischen Zeit war das Vermögen der Stadt nachhaltig geschwächt worden. Am Ende der napoleonischen Zeit war die finanzielle Lage Biels sehr viel schlechter als am Ende des Ancien Régime.¹⁰

Die Alliierten auf dem Vormarsch nach Paris

Im Lauf des Jahres 1813 bildete sich in Europa eine grosse Koalition der Monarchen, die entschlossen waren, dem napoleonischen System mit bewaffneter Macht ein Ende zu bereiten. Die alliierten Mächte siegten im Oktober 1813 in der Völkerschlacht bei Leipzig. Die geschwächte französische Armee zog sich hinter die Rheingrenze zurück. Indessen bereiteten die Alliierten den Übertritt auf die Westseite des Rheins und den Durchmarsch nach Paris vor. Die Schweiz erklärte ihre Neutralität und versuchte sich so aus dem Ringen um die Machtverhältnisse in Europa herauszuhalten. Doch die unter dem Befehl des österreichischen Feldmarschalls Schwarzenberg stehende und hauptsächlich aus österreichischen Truppen bestehende Südarmee sollte durch das schweizerische Mittelland, den Jura und die Burgunder Pforte gegen Paris vorstossen. Im Dezember 1813 begann nördlich des Rheins der Aufmarsch dieser Heeresabteilung. Obwohl die eidgenössische Tagsatzung die Verteidigung der Grenze beschlossen hatte, konnten die Österreicher nach geschickten Verhandlungen am 21. Dezember in Basel ungehindert den Rhein überschreiten. Von seinem Hauptquartier in Lörrach aus erliess Schwarzenberg am gleichen Tag eine *Proklamation*, in der er versicherte, die Schweiz als Freundesland behandeln zu wollen. Ein Teil der Invasionsarmee besetzte die nördlichen Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Basel, die als franzö-



Abbildung 3: Feldmarschall Karl Philipp Fürst zu Schwarzenberg (1771–1820).

sisches Feindesland betrachtet wurden. Andere Truppenteile marschierten vorerst durch schweizerisches Gebiet, nämlich via Liestal, Wangen und Solothurn Richtung Biel und Bern. In Bern nutzten die antifranzösisch gesinnten Patrizier die Situation, um ihre eigenen restaurativen Ziele durchzusetzen. Sie sahen in den anmarschierenden Österreichern ihre Verbündeten und erwarteten, dass das napoleonische System bald zusammenbrechen werde. Am 23. Dezember 1813 erklärte der Grosse Rat, die 1803 von Napoleon diktierte Mediationsakte sei für den Kanton Bern aufgehoben und es gelte wieder die altbernische Verfassung.¹¹

Biel als Teil der Schweiz

Die ersten Verbände der österreichischen Armee unter General Zechmeister – im Volksmund hießen sie «die Kaiserlichen» – marschierten am 23. Dezember 1813 durch Biel, um anschliessend in den umliegenden Dörfern ihre Lager aufzuschlagen. In Bellmund gingen Häuser in Flammen auf, sei es aus Unachtsamkeit, sei es als Folge willkürlicher Gewaltakte. Die Truppenstäbe quartierten sich innerhalb

C 1. 4. 8. 1. X
51

An die vereinigte General-Intendantur der
Kombinierten Armeen.

Hauptquartier Besoul, den 12. Januar 1814.

Nachdem die Stadt Biel mit ihrem Panner-Gebiet bis zu dem gehauenen Felsen, von jeher zur Schweiz gehört hat, und nur seit einiger Zeit arbitrair-militärisch von Seiten Frankreichs in Besitz genommen worden war, ohne daß desfalls Traktate zum Grunde liegen. Nachdem ferner diese Stadt sich nun wieder Constituirt, und als ein selbstständiger integrierender Theil der Schweizer-Eidgenossenschaft bereits Gesandte zur Tagsatzung nach Zürich geschickt hat, so liegt es in der Natur der Sache, daß selbe, mit ihrem Gebiet, nicht nach der Art, der von der verbündeten Armee, besetzten Französischen Provinzen, sondern ganz wie die übrigen Theile der Schweiz zu behandeln seyen. Nach diesen Grundsätzen wolle in Anschluß dieser Stadt, und ihrem Panner-Gebiet von Seiten der vereinigten General-Intendantur fürgegangen werden, und falls bereits eine, dem entgegengesetzte Einleitung getroffen wäre, so ist selbe rückgängig zu machen.

(Sign.) Der Ober-Befehlshaber der verbündeten Haupt-Armee;

Feldmarschall,
Fürst von Schwarzenberg.

Diese Abschrift dem von dem Commandirenden Herrn General Fürsten von Schwarzenberg Durchlaucht, an die vereinigte General-Intendantur, erlassenen Original-Befehl vollkommen gleichlautend befunden zu haben, bestätige ich mit meiner eigenhändigen Fertigung.

Hauptquartier Besoul, den 12. Januar 1814.

(Sign.)

F. M a n d e l,
R. R. Feld-Kriegs-Sekretär.

Der Präsident des Regierungs-Raths der Stadt Biel in der Schweiz bestätigt die Aechtheit der vorgeschriebenen Akte.

Biel, den 15. Januar 1814.

Daxelhofer.

Abbildung 4: Erklärung des Feldmarschalls Fürst von Schwarzenberg.

der Mauern der Stadt ein. Die Situation war unübersichtlich. Zu diesem Zeitpunkt war der frankreichtreue Meier (*Maire*) Sigmund Heinrich Wildermeth noch im Amt. Die französischen Zollbeamten und der Steuereinnehmer waren geflohen. An den Einfallsstrassen nach Biel waren Pfosten mit der Inschrift «Kanton Biel Schweiz» aufgestellt worden. Wer die Anweisung dazu gegeben hatte, ist unklar. Dass es Wildermeth gewesen war, ist unwahrscheinlich. Eher war es eine Privatinitiative von Bieler Notabeln, die gewillt waren, sich so schnell wie möglich von Frankreich loszusagen. Der Handelsmann und Indiennefabrikant Johann Rudolf Neuhaus überlieferte den Vorgang in seinen Memoiren so: «A l'entrée des Alliés à Bienne, 23. X^{bre} 1813 notre petite Ville était encore française, nous devion par consequent craindre d'être traits en pays conquis. Pour éviter ce sort, nous primes toutes les Mésures pour faire envisager notre pays pour Suisse. Nous fimes placer des Poteaux par tout sur la route, indiquant en gros caractère – Canton de Bienne Suisse.»¹²

Die Frage, ob Biel als schweizerisch oder aber als besetztes französisches Feindgebiet galt, war entscheidend dafür, ob die österreichische Armee die Waren, die sie benötigte, gemäss gewohnheitsmässigem Völkerrecht gewaltsam einfordern (requirieren) durfte. Die Schweiz galt als befreundetes Land, in dem Requisitionen nicht erlaubt waren. Deshalb setzten sich die Bieler Notabeln mit ganzer Kraft dafür ein, dass ihre Stadt und das Umland von den Alliierten als zur Schweiz zugehörig anerkannt wurde. Sie entsandten eine Delegation zu Feldmarschall Schwarzenberg und erlangten von ihm am 12. Januar 1814 eine entsprechende Zusicherung.¹³ Doch solange die österreichische Armee präsent war, mussten Biel und Erguel den Requisitionsbefehlen der österreichischen Offiziere gehorchen und Heu, Stroh, Lederzeug, Seile, Ketten, Esswaren und weitere Materialien abliefern. Sie bekamen dafür Gutschriften, die sie später wenigstens teilweise einzlösen konnten.¹⁴

Restauration des Ratsherrenregiments

Die Bieler Notabeln warteten nicht darauf, dass die Österreicher ihnen eine neue Verwaltung aufzwangen. Am 4. Januar 1814 versammelten sich im Kanzleigebäude neben dem Rathaus die ehemaligen Ratsherren aus dem Ancien Régime, so weit sie noch am Leben waren, die Gemeinderäte, die noch nach französischem Recht gewählt worden waren, aber in der napoleonischen Zeit keine nennens-

werten Kompetenzen gehabt hatten, sowie weitere prominente Personen. Sie ernannten eine provisorische Regierungskommission, die aus drei ehemaligen Kleinräten (darunter Niklaus Heilmann) und sieben ehemaligen Grossräten bestand. Hinzu kamen vier jüngere Männer (darunter Georg Friedrich Heilmann), die als Vertreter der Bürgerschaft galten. Friedensrichter Abraham Samuel Daxelhofer wurde zum Präsidenten erwählt. So konstituierte sich diese Gruppe von 15 Bieler Notabeln als faktische Regierung einer kleinen Stadtrepublik, und zwar ohne Rücksicht auf irgendwelche demokratischen Vorstellungen, die sich in der Zeit der Französischen Revolution in manchen Köpfen festgesetzt haben mochten. Meier Wildermeth wurde durch schriftliche Mitteilung seines Amtes enthoben.¹⁵ Das war ein illegaler Akt, der durch die besondere Lage Biels geboten schien.¹⁶ Am 15. Februar wählte die provisorische Regierung weitere Mitglieder, die unter dem Vorsitz des ehemaligen Burgermeisters Alexander Moser an die Stelle des ehemaligen Grossen Rats traten. So konnte die Regierung wichtige Beschlüsse wie in alten Zeiten im Namen der Rät und Bürger fassen und ihnen damit höhere Legitimität verleihen. Sie vermied von da an den Begriff der «provisorischen Regierungskommission» und bezeichnete sich selbstbewusst als «Regierungsrat». Am 18. Januar bestimmte sie Samuel Daxelhofer und Friedrich Heilmann als ihre Gesandten, die sich nach Basel begeben sollten, um den dort weilenden gekrönten Häuptern und ihren Ministern die besondere Lage Biels zu schildern und um Anerkennung als eidgenössischen «Mit-Stand» zu bitten. Im Kreditiv für die beiden Gesandten heisst es: «Wir President und Regierungsrath der alt eydgenössischen Stadt Biel, Mit-Stand der federativen Staaten der Schweiz, geben mit gegenwärtigem offenen Brief an die Herren von Daxelhofer und von Heilmann, President und Mit-Rath unseres Regierungs-Rath, die Vollmacht in unserem Namen und an unserer Statt sich bey den H. Alliierten Monarchen den aller durchlauchtigsten Grossmächtigsten Kayseren und Königen von Oesterreich Russland und Preussen, bey hochdenenselben H. Ministeren und Generalen und überhaupt da wo sie notwendig und zu unserem Nutzen dienlich erachten werden zu stellen, und in Aller Unterthänigkeit und gehorsamst diese unglückliche Stadt und Panners Ortschaften zu empfehlen, die Laage und Umstände derselben gewissenhaft und der strengsten Wahrheit gemäss abzuschilderan, und alles dasjenige zu thun und zu unternehmen was die Lage und Gestalt der unglücklichen Zeitumstände nötig erachten werden.»¹⁷

Die beiden Gesandten wurden vom russischen Zaren empfangen und bekamen huldvolle Worte zu hören, vor allem, «dass Biel zur Schweiz gehöre und

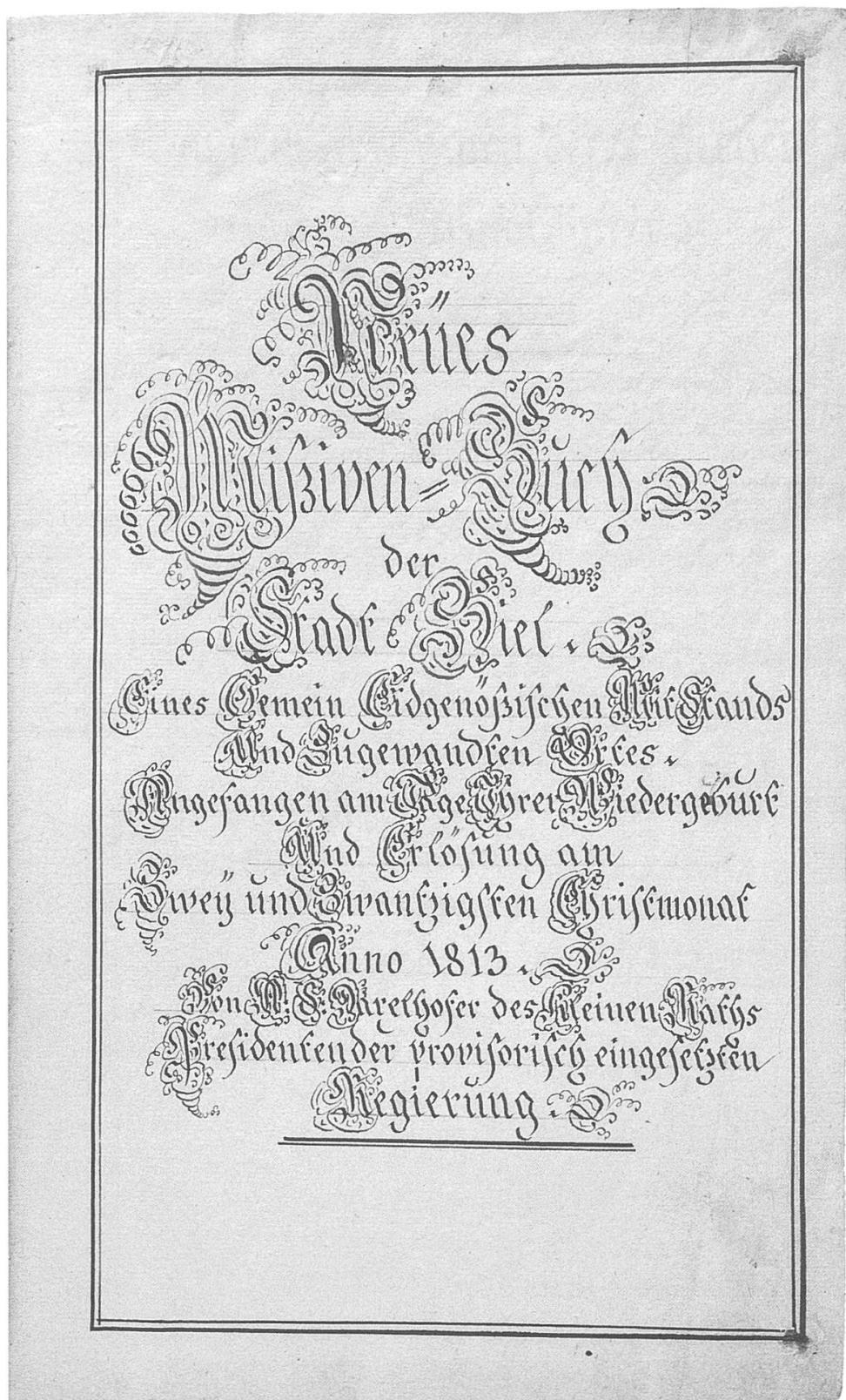


Abbildung 5: «Neues Missiven-Buch der Stadt Biel / Eines Gemein Eidgenößischen Mitstands und Zugewandten Ortes / Angefangen am Tage Ihrer Wiedergeburt und Erlösung / am Zwey und Zwanzigsten Christmonat Anno 1813 / von A. S. Daxelhofer des Kleinen Raths / President der provisorisch eingesetzten Regierung».

Schweitz bleiben solle»,¹⁸ ein Satz, der eher beiläufig fiel, den die Ratsherren aber immer wieder zitierten. Sie fühlten sich bestärkt und setzten die französischen Gesetze umgehend ausser Kraft. In Abwendung von der modernen Idee der Gewaltenteilung sassen sie nun wieder jeweils samstags zu Gericht und stützten sich dabei auf die altertümliche Bieler Satzung, eine Gesetzessammlung, die letztmals 1614 revidiert worden war. Sie verstanden sich nicht nur als Gerichtsinstanz, sondern gleichzeitig auch als Appellationsinstanz. Zudem sorgten sie dafür, dass die Stadt wieder zu Einnahmen kam. Am 10. Februar 1814 setzten sie die alten Zolltarife wieder in Kraft und beschlossen, vorerst den Zoll in doppelter Höhe einzehlen zu lassen, um so die prekären Finanzen möglichst rasch zu sanieren. Für die lebenswichtigen Güter Korn und Salz legten sie allerdings eine niedrigere Gebühr fest. Weiter führten sie das Ohmgeld (Abgabe auf alkoholischen Getränken) und das Salzmonopol der Stadt sowie das Hintersassengeld wieder ein.¹⁹ Alle diese Abgaben waren ausserhalb des kleinen Kreises der regierenden Familien nicht unbestritten. Der Widerstand brach zwar nicht offen aus, schwelte aber untergründig, wobei besonders die Wiedereinführung des Ohmgelds Unmut erregte. Der Rat bestand aber auf pünktlicher Bezahlung. Die «minderen» Burger und die Hintersassen fragten, warum sie bezahlen sollten, während die reichen und vornehmen Burger entlastet wurden, indem sie die bis dahin von der französischen Administration verlangten Steuern nicht mehr bezahlen mussten.

Es dauerte eine Weile, bis Zoll, Ohmgeld und Hintersassengeld sowie der Erlös aus dem Salzmonopol in den Stadtsäckel flossen. Der Regierungsrat²⁰ musste sich mit einem Überbrückungskredit behelfen. Banken im heutigen Sinn gab es damals noch nicht, stattdessen traten Einzelpersonen, reiche Bürger, als Kreditgeber auf. In Biel kam in erster Linie der frühere Grosskaufmann David Schwab infrage. Er gewährte der Stadt am 16. Februar 1814 ein Darlehen von 400 Dublonen in bar. Alle Mitglieder des Regierungsrats mussten den Empfang des Geldes unterschriftlich bestätigen. Schon am 24. März 1815 konnte die Stadt das Darlehen zurückbezahlen.²¹

Biel sucht den Anschluss an die Eidgenossenschaft

Der Regierungsrat entwickelte eine erstaunliche diplomatische Aktivität, die darauf abzielte, Biel samt seinem Umland von den ehemaligen alteidgenössischen

Ständen (den 13 Orten) als «Mitstand» anerkennen zu lassen. Am 5. Januar 1814 teilte er dem eidgenössischen Vorort Zürich mit, in Biel sei der alte Magistrat wieder eingesetzt worden und ein 14-köpfiger Regierungsrat besorge die laufenden Geschäfte. Er gab dem Wunsch Ausdruck, dass Biel bald wieder als Mitglied der Eidgenossenschaft anerkannt werde. Der Vorort verhielt sich zurückhaltend, orientierte aber die anderen Kantone (Stände) über die Lage in Biel.²²

Um den Status Biels als Teil der Eidgenossenschaft zu belegen, errichtete der Regierungsrat ein geschichtliches Konstrukt, das die Zugehörigkeit Biels zum Fürstbistum Basel ausblendete, dagegen die jahrhundertealte Verbindung mit der Eidgenossenschaft hervorhob. Im Februar 1814 veröffentlichte er ein «Memorial für die Stadt Biel, Mitstand und Zugewandter Ort der Föderativen Eydgenossenschaft», in dem er auf die Zeit nach den Burgunderkriegen zurückgriff, an denen Biel auf der Seite der Eidgenossen teilgenommen hatte: «Im Jahr 1478 wurde die Stadt Biel in den sämmtlichen Eydgenössischen Bund aufgenommen, und nahm im gleichen Jahr seinen Sitz auf der Tagsatzung ein, und ist auch seit dieser Zeit ein Mitstand und zugewandter Ort der Föderativ-Eydsgenossenschaft geblieben, der Sitz und Stimme gehabt, und dieses unstreitige Recht in seinem ganzen Umfang und ohne das geringste Hindernis oder einige Einwendung bis 1798 ausgeübt und behauptet hat.» Danach sei Biel das Opfer französischer Anmassung geworden. Während 16 Jahren habe die Stadt «in wahrer Knechtschaft schmachten» müssen, was aber nichts daran ändere, «dass die wohlhergebrachten selbständigen Rechte und Schweizerischen Verhältnisse nicht geschmälert wurden, in dem solche nur während dem gewaltsamen Besitz suspendiert, aber ganz und gar nicht aufgehoben worden sind». ²³

An dieser Sicht der Dinge hielten die Bieler Ratsherren auch noch in den folgenden Jahren fest und brachten sie immer dann zum Ausdruck, wenn es um die Rechtsnachfolge des 1798 untergegangenen Bieler Regiments und um damit verknüpfte finanzielle Fragen ging. So heisst es etwa in einer Bieler Beschwerdeschrift vom Januar 1817: «Es ist unläugbar, dass der Freystaat Biel im Jahr 1798 durch die ungerechteste Waffengewalt seiner Freyheit beraubet, dem eydgenössischen Verbande entrissen und dem französischen Reiche einverleibt worden ist; dass kein förmlicher und verbindlicher Staatsvertrag diesen Zustande von Gewalt geheiligt und zum Rechte erhoben hat. Als daher die hohen alliierten Mächte diesen Zustand von Gewalt durch die Hülfe der Vorsehung und durch eine grössere Gewalt zernichteten; so war die nothwendige, von höchstdenselben erklärte Folge davon, dass der unterdrückte Zustand des Rechtes allenthalben von selbst

wiedrum auflebte. Dem zufolge restituierete sich Biel mit der That alsobald wiederum als schweizerischer, selbständiger Freystaat, in seinem vormaligen politischen Rechtsstand.»²⁴ Damit brachten die Bieler Ratsherren zum Ausdruck, dass sie sich auf einen natürlichen Rechtszustand beriefen, den zwar ein Usurpator wie Napoleon hatte beugen können, den sie aber «durch Hülfe der Vorsehung» erfolgreich wiederhergestellt hatten. Aufgrund dieses Rechtsverständnisses hatten die Ratsherren keiner weiteren Legitimierung bedurft, als sie im Januar 1814 wieder in ihre alten Rechte eingetreten waren.

Sieg der Alliierten und «lange Tagsatzung» in Zürich

Schon im Dezember 1813 war die Niederlage Napoleons absehbar gewesen. Der Landammann der Schweiz lud damals die Kantone ein, ihre Vertreter nach Zürich zu schicken. Nur ein Teil der 19 Kantone wollte oder konnte der Einladung Folge leisten. Am 28. Dezember versammelte der Landammann die Vertreter von zehn alten Orten (Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell; Bern, Solothurn und Unterwalden hatten keine Vertreter geschickt), um über die künftige Konstitution der Schweiz zu beraten. Am 29. Dezember stellte diese Versammlung fest, dass die Mediationsakte keinen weiteren Bestand haben könne und ein neuer Bundesverein geschaffen werden solle. Die vier neuen Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt (Gaubünden und Tessin waren nicht vertreten) schlossen sich gleichentags dieser Erklärung an.²⁵ Was nun? Die weitere Entwicklung der Eidgenossenschaft war unsicher und zunächst geprägt vom Widerspruch zwischen den reaktionären Orten, die die dreizehnörtige Eidgenossenschaft mit ihren Untertanengebieten wiederherstellen wollten, und den neuen Kantonen von 1803, die zusammen mit der Mehrheit der übrigen Kantone die «Eidgenössische Versammlung» in Zürich gebildet hatten. Die reaktionäre Gruppe, angeführt von Bern, umfasste auch Solothurn, Freiburg, Luzern, Zug und Unterwalden. Von diesen Orten versuchte Biel die volle Anerkennung als «eidgenössischer Mitstand» zu bekommen. Das gelang nicht, weil die Grossmächte mit Intervention drohten und die Vereinigung der reaktionären Gruppe mit den übrigen Kantonen erzwangen. Am 6. April 1814 traten die Vertreter aller schweizerischen Kantone zur «langen Tagsatzung» in Zürich zusammen, die bis zum 31. August 1815 dauern sollte. Sie musste sich mit der Frage eines neuen

Bundesvertrags befassen und später auch damit, ob Genf, Wallis und Neuenburg in den Bund aufgenommen werden könnten. Unter dem Druck der Gesandten der Grossmächte kam der Vertrag zustande, und die bisherigen 19 Kantone stimmten der Erweiterung des Bundes zu, sodass am 7. August 1815 die Abgeordneten von 22 Kantonen im Zürcher Grossmünster den neuen Bundesvertrag beschwören konnten. Biel und das ehemalige Fürstbistum standen zu dem Zeitpunkt unter der provisorischen Verwaltung des Kommissars der Tagsatzung und sollten demnächst Bern angegliedert werden.

Biel und der Südjura von eidgenössischen Truppen besetzt

Österreich hatte schon während des Vorstosses der Alliierten gegen Paris Baron Konrad Karl Friedrich von Andlau-Birseck, einen nahen Verwandten Metternichs, als Generalgouverneur für die österreichisch besetzten Gebiete Frankreichs eingesetzt. Nach dem ersten Pariser Frieden wurde seine Verwaltungskompetenz auf das ehemalige Fürstbistum eingeschränkt. Dabei sollte er nach dem Willen Österreichs nicht nur für den nördlichen, sondern auch für den südlichen Teil zuständig sein. Der Regierungsrat in Biel und die führenden Männer im Erguel anerkannten seine Befehlsgewalt nicht, und zwar mit der Begründung, das ehemalige Meiertum Biel sowie das Erguel seien freies schweizerisches Territorium. Die von Andlau geforderten Kontributionen (Steuern) bezahlten sie nicht. Das Münstertal schloss sich dieser Auffassung an.²⁶

Am 10. Mai 1814 teilte der Zürcher Hans Konrad Finsler, Präsident der neu geschaffenen eidgenössischen Militärkommission, dem Regierungsrat von Biel mit, die Tagsatzung habe beschlossen, alle Landschaften in militärischen Besitz zu nehmen, die seit 1797 gewaltsam von der Schweiz abgerissen worden waren, also auch Biel und den Südjura. Die Bieler empfanden dies als feindlichen Akt. Einerseits war der Tagsatzungsbeschluss eine Bestätigung für ihre Argumentation, Biel gehöre zur Schweiz, aber andererseits bedeutete die militärische Besetzung auch, dass die Tagsatzung nicht bereit war, Biel als eigenen Kanton in den Bund aufzunehmen. Gemäss dem Wunsch der Grossmächte musste sie nämlich dafür sorgen, dass auch der südliche Teil des ehemaligen Fürstbistums für die kommenden Verhandlungen in Wien in Reserve gehalten wurde. Denn schon damals gab es den Plan, Bern für den Verlust der Waadt und des Aargaus dadurch zu entschädigen,

dass ihm das ganze ehemalige Fürstbistum angegliedert werden sollte – womit Bern jedoch vorerst nicht einverstanden war.

Am 18. Mai trafen die eidgenössischen Truppen – 700 Mann eines Waadtländer Bataillons unter dem Befehl von Oberst François Rodolphe Dompierre – in Biel ein und verteilten sich von da aus in den südlichen Teil des ehemaligen Fürstbistums. Der Stab und eine Kompanie blieben in Biel. Die Aktion wurde von der Eidgenossenschaft bezahlt.²⁷ Der Regierungsrat von Biel protestierte in einem Brief an Finsler heftig gegen die in seinen Augen ungerechtfertigte Besetzung. Finsler schrieb am 20. Mai zurück, er sei erstaunt über die Haltung der Bieler, die doch selbst aufs lebhafteste den Anschluss an die Schweiz wünschten. Er erwarte, dass die Anordnungen der eidgenössischen Militärkommission genauestens befolgt würden.²⁸ Die Bieler mussten sich mit der neuen Lage abfinden.

Erweiterung des Regierungsrats

War es unter diesen Umständen sinnvoll, dass der Regierungsrat an seiner bisherigen Linie festhielt und von der Tagsatzung die Anerkennung als «eidgenössischer Mitstand» suchte? Daxelhofer als Regierungspräsident hielt die bisherige Strategie nicht mehr für realistisch. Immer entschiedener stellte er sich darauf ein, dass Biel wohl bernisch werden würde. Stimmen wurden laut, er sei von Bern gekauft worden. Wahrscheinlich war der Kommandant der Besatzungstruppen, der Waadtländer Oberst Dompierre, der Urheber dieses Gerüchts.²⁹ Das Misstrauen gegenüber Daxelhofer machte sich innerhalb des Regierungsrats breit. Gleichzeitig wurde das Murren in der Bürgerschaft lauter, die den Eigenmächtigkeiten der Regierung nicht mehr untätig zusehen wollte. Am 1. Juni 1814 traten Rät und Burger unter dem Vorsitz von Bürgermeister Moser zusammen. Die Krise sollte beigelegt werden, indem elf zusätzliche Burger in den Magistrat einbezogen wurden. Man hoffte, sich damit gegenüber der Bürgerschaft besser legitimieren zu können. 14 Burger standen zur Auswahl; drei davon sollten Mitglieder des Regierungsrats werden und acht in den Grossen Rat eintreten. Interessant ist, dass sich auch der abgesetzte Meier Wildermeth zur Wahl stellte. Er erhielt aber am wenigsten Stimmen und schied zusammen mit zwei anderen aus. Am meisten Stimmen erhielt der reiche Kaufmann David Schwab.³⁰ Nach dem Wahlakt legte Präsident Daxelhofer Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Er berichtete über al-



Abbildung 6: David Schwab (1748–1823).

les und jedes, was seit dem Februar geschehen war, und versuchte, seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Vor allem aber gab er seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, dass seine Arbeit nicht angemessen gewürdigt werde. Er schilderte die diplomatischen Schritte der provisorischen Regierung, berichtete über Gerichts- und Finanzangelegenheiten und legte Akten und Briefe vor. Die Ratsherren sprachen ihm noch einmal das Vertrauen aus, denn sie wollten nach aussen hin den Schein der Einigkeit wahren. Die Befürworter des bisherigen Kurses hofften, er werde sich fügen. Doch Daxelhofer ging nun entschieden seine eigenen Wege. Er schien sogar die Autorität Andlaus anerkennen zu wollen. Zumindest war er bereit, mit ihm zu verhandeln, was die anderen Mitglieder des Regierungsrats strikte ablehnten.

Oberst Hauser als Vermittler zwischen Biel und Andlau

Schon bevor die eidgenössischen Truppen nach Biel, ins Erguel und die Propstei Münster entsandt worden waren, hatte die eidgenössische Militärkommission die Frage aufgeworfen, ob ihnen nicht ein Zivilkommissar zur Seite zu stellen sei.

Das wurde von der Tagsatzung vorerst abgelehnt.³¹ Als aber Andlau vermehrt Druck ausühte und versuchte, auch in diesen Gebieten, die sich als Teil der Schweiz verstanden, Kontributionen einzufordern, und als er sogar durch seinen Kommissar von Billeux die Tagsatzung ersuchte, die eidgenössischen Truppen seiner Verwaltung unterzuordnen, sah die Tagsatzung den Zeitpunkt gekommen, einen Zivilkommissar zu ernennen. Auf Antrag der Militärkommission beschloss sie am 20. Juli 1814, mit dem Glarner Obersten Fridolin Joseph von Hauser einen eidgenössischen Zivilkommissar einzusetzen, der zwischen Andlau und den von eidgenössischen Truppen besetzten Gebieten vermitteln sollte. Ausdrücklich bestimmte sie, die eidgenössischen Truppen hätten einzig vom Zivilkommissar und von keiner anderen Landesbehörde Weisungen entgegenzunehmen, und die Stadt Biel solle ihre eigene Verwaltung und Verfassung uneingeschränkt beibehalten dürfen.³²

Trotz diesen gegen ihn gerichteten Beschlüssen gab Andlau nicht auf. Am 12. August reiste er persönlich nach Biel. Da er vom Regierungsrat nicht empfangen wurde, reichte er seine Begehren schriftlich ein: Biel habe eine jährliche Steuer von 9773 Pfund zu bezahlen, und die zu Unrecht beseitigte französische Administration sei wiederherzustellen, das heisst, anstelle des sogenannten Regierungsrats sei ein Meier einzusetzen. Die Ratsherren, die ohne Daxelhofer tagten, missachteten das Schreiben.³³

Zu diesem Zeitpunkt wurden die Waadtländer Truppen in Biel und im Südjura durch Berner Truppen ersetzt. Oberst Dompierre war nicht mehr in Biel, aber seine negative Einschätzung Daxelhofers wirkte weiter. Je deutlicher Daxelhofer die Meinung aussprach, man müsse sich mit Andlau verständigen und gleichzeitig auf den Anschluss Biels an den Kanton Bern hinarbeiten, desto stärker wurde der Verdacht seiner Miträte, es gehe ihm nur um den eigenen Vorteil und er wolle, gemäss dem Wunsch Andlaus, das Meieramt übernehmen. Zudem tue er alles, um in der Gunst Berns zu stehen.³⁴ So kam, was kommen musste: Mitte August 1814 wurde er als Regierungspräsident abgesetzt.³⁵

Wiederherstellung der Zünfte

Die bisherige graue Eminenz des Regierungsrats, der ehemalige Fürstenschaffner Niklaus Heilmann, wurde am 19. August von Rät und Burgern zum neuen Präsi-

denten gewählt. Dieser reiche und gebildete Ratsherr, dem der Fürstbischof den Titel «Baron de Rondchâtel» verliehen hatte, wollte weiterhin nichts von einem Anschluss an Bern wissen. Unbeirrt verfolgte er das Ziel eines eigenen Kantons Biel. Dabei standen seine Miträte grösstenteils hinter ihm. Er sah sich aber mit wachsender Opposition in der Bürgerschaft und mit einer entschlossenen Gegenstrategie Andlaus konfrontiert.

Generalgouverneur Andlau wollte sich mit dem Widerstand in Biel und im gesamten südlichen Teil des Jura weiterhin nicht abfinden. Er wandte sich an die österreichische Regierung. Deren Gesandter, Franz Alban von Schraut, beschwerte sich daraufhin mit Schreiben vom 21. August 1814 bei der Tagsatzung heftig darüber, «dass der Geist des Widerstandes in einigen Ortschaften des Bistums Basel, namentlich zu Biel, immer mehr um sich» greife, sodass «nöthigenfalls die dort stationirten eidgenössischen Truppen zur Unterdrückung dieser aufrührerischen Stimmung gebraucht werden» sollten.³⁶ Die Bieler wussten, dass die Tagsatzung nicht bereit sein würde, die eidgenössischen Truppen in den Dienst Andlaus zu stellen. Sie fügten sich nicht. Andlau griff zu einem letzten Mittel: Er drohte mit der Intervention österreichischer Truppen. Auch diese Drohung nahmen die Bieler nicht ernst.³⁷

Diejenigen Bieler Bürger, die nicht zum kleinen Kreis der Ratsherrenaristokratie gehörten, waren in der Frage, ob ein eigener Kanton oder der Anschluss an Bern für sie vorteilhafter sei, noch unentschlossen. Die Opposition gegen die Regierung wuchs aber, weil der Eindruck entstand, die Ratsherren wollten mit dem Projekt eines Kantons Biel vor allem die eigenen Privilegien absichern. Um dieser Opposition die Spitze zu brechen und sich selbst besser zu legitimieren, kam der Regierungsrat auf die Idee, die Zünfte, die einst gewisse politische Mitwirkungsmöglichkeiten gehabt hatten, aber in der Franzosenzeit abgeschafft worden waren, wieder herzustellen. Am 12. August 1814 setzten Rät und Burger eine Kommission ein, die den Auftrag hatte, die sechs Zünfte zum Wald, zu Pfauen, zu Metzgern, zu Pfistern, zu Schuhmachern und zu Rebleuten wieder zuzulassen.³⁸

Die Zünfte wurden weitgehend von den Ratsherren kontrolliert. Trotzdem waren sie geeignet, den im Rat nicht vertretenen Bürgerfamilien das Gefühl zu geben, sie könnten einen gewissen Einfluss auf das politische Geschehen ausüben. Insofern trugen sie zur Beruhigung der inneren Lage bei. Andererseits aber wurden die Zunftstuben zu Orten der politischen Diskussion, wo auch die Gegner der provisorischen Regierung ihre Meinung zum Ausdruck brachten. So wurden die politischen Leidenschaften eher angestachelt als gedämpft.

Heilmann bei Finsler und Capo d'Istria

Am 5. August 1814 entsandte der Regierungsrat Georg Friedrich Heilmann, der Sohn des neuen Regierungspräsidenten, nach Zürich. Er sollte den Tagsatzungsabgeordneten und den ausländischen Gesandten den Bieler Standpunkt erklären. Nach ersten Gesprächen mit Oberst Finsler, dem Präsidenten der eidgenössischen Militärkommission, und mit dem russischen Gesandten Capo d'Istria teilte er seinem Vater und den weiteren Ratsherren brieflich mit, was er von den beiden Herren erfahren und was er ihnen entgegnet habe. Oberst Finsler habe ihm während eines einstündigen Gesprächs gesagt, «dass Standhaftigkeit in dieser Angelegenheit uns gewiss zum gewünschten Ziele führen wird, und sieht mit uns die Notwendigkeit ein, auf dem Grundsaze fest zu beharren, dass die gegenwärtig von Schweizerischen Truppen besetzten Länder keiner Einmischung des H. v. Andlau mehr unterworfen sein können, ohne dadurch ihre bestimmte Anerkennung als der Schweiz angehörend, zu gefährden, und solche von den Launen des Wiener Congresses abhängig zu machen». Er, Heilmann, habe dazu bemerkt, dass die Tagsatzung den Widerstand gegen die Ansprüche Andlaus unterstützen müsse und dass Biel und das Erguel als ehemaliges Bieler Bannergebiet in einer besonderen Lage seien, die nicht mit derjenigen des Münstertals vermischt werden dürfe. Weiter habe er der Meinung Ausdruck gegeben, Oberst Hauser dränge zu Unrecht darauf, dass Biel sich mit Andlau in ein gutes Einvernehmen setze. Finsler scheine diesen Standpunkt zu teilen.³⁹ Auch mit Capo d'Istria habe er eine Stunde lang gesprochen. Dieser sei der irrigen Meinung gewesen, dass Andlau gar keine Ansprüche gegenüber Biel erhebe, weshalb er ihm die wirklichen Verhältnisse ausführlich habe darlegen müssen. Er habe ihm auch erklärt, weshalb es für Biel unmöglich sei, mit Pruntrut gemeinsame Sache zu machen. Capo d'Istria habe versprochen, sich die Sache durch den Kopf gehen zu lassen und sie mit dem englischen Minister Canning zu besprechen. Er, Heilmann, solle aber auch mit dem österreichischen Minister Schraut sprechen. Er sei sicher, dass die Sache gut ausgehen werde, und wenn Heilmann nach Wien an den Kongress fahren wolle, werde er ihm Empfehlungen mitgeben. Es brauche Zeit, um den Anliegen Biels Rechnung tragen zu können. Capo d'Istria habe auch zu verstehen gegeben, die Bieler Ratsherren müssten in einigen Belangen etwas nachgiebig sein, um Österreich nicht zu reizen.⁴⁰

Anderntags begab sich Heilmann zum englischen Gesandten Canning, konnte aber nur mit dessen Sekretär Addington reden. Danach wurde er vom Zürcher



Abbildung 7: Georg Friedrich Heilmann
(1785–1862).

Bürgermeister und Vorsitzenden der Tagsatzung Hans von Reinhard «sehr herzlich» empfangen. Überhaupt sei es auffallend, schrieb Heilmann, wie er überall in Zürich herzlich begrüßt werde. Doch aus seinen Schilderungen geht auch hervor, dass die Gespräche letztlich im Unverbindlichen blieben, da niemand den Verhandlungen des Wiener Kongresses vorgreifen wollte oder konnte.⁴¹

Der «Verrat» Daxelhofers und Abtrennung des Bieler Umlands

Am 21. September 1814 ernannte Andlau den abgesetzten Regierungspräsidenten Daxelhofer zum Landvogt der Herrschaft Ilfingen und zum Administrator der drei Dörfer Bözingen, Vingelz und Leubringen, die einst zum engeren Meiertum der Stadt Biel gehört hatten. Dass Daxelhofer dieses Amt annahm, wurde von seinen Bieler Standesgenossen als Verrat an der Sache Biels ausgelegt. Tatsächlich war Daxelhofer bereit, nun ohne jede Rücksicht auf deren Pläne zu handeln. Als Administrator forderte er die Dorfschaften auf, gemäss den Befehlen des Generalgouverneurs die rückständigen Steuern zu bezahlen. Als der Regierungsrat der

Stadt Biel davon erfuhr, gab er den Gemeindevorstehern die Weisung, der Aufforderung nicht zu folgen, und zwar mit der Begründung, sie seien (nach altem Recht) Gerichts- und Kirchengehörige von Biel und müssten sich zuerst an die dortige Regierung wenden. Er ging noch einen Schritt weiter, indem er in den drei Dorfschaften, in denen immer noch die ehemals französischen Meier im Amt waren, wieder die eigenen Amtmänner einsetzte und diese den Eid schwören liess. Andlau protestierte gegen dieses Vorgehen und wandte sich an Oberst Häuser um militärische Unterstützung. Dieser fragte bei der Tagsatzung nach, wie er sich verhalten solle. Er bekam die Antwort, die Tagsatzung hätte es gerne gesehen, wenn der Generalgouverneur im ehemaligen Fürstbistum nicht die französische Administration aufrechterhalten, sondern eine den Zuständen vor 1798 entsprechende Verwaltung eingeführt hätte. Andererseits könne sie den Eid nicht billigen, den die Stadt Biel den Dorfschaften abgefordert habe. Andlau fasste dies als Bestätigung seines Standpunktes auf und erklärte, da die Schweiz keine Untertanenverhältnisse mehr anerkenne, habe er die drei Dorfschaften administrativ von Biel abgetrennt. Der von Biel verlangte Eid sei nichtig. Die Tagsatzung musste diesen Standpunkt anerkennen.⁴²

Heilmann am Wiener Kongress

Als am 18. September 1814 der Kongress in Wien offiziell eröffnet wurde, waren sich die Grossmächte schon weitgehend einig darin, dass eine vergrösserte und gestärkte Schweiz mit festen Grenzen als neutrale Pufferzone zwischen Frankreich und Österreich etabliert werden sollte. Das ganze ehemalige Fürstbistum Basel war als Teil dieser Schweiz vorgesehen. Andlau wollte aus diesem Gebiet einen eidgenössischen Kanton Pruntrut machen. Biel hielt dagegen weiterhin daran fest, mit seinem Umland einen Kanton Biel zu errichten. Es gab noch andere Pläne, etwa die Aufteilung des ehemaligen Fürstentums zwischen Neuenburg und Solothurn. Alle interessierten Regierungen ernannten ihre Gesandten, die losgelöst von der offiziellen Delegation der eidgenössischen Tagsatzung ihre jeweiligen Ziele verfolgten. Der Bieler Regierungsrat bezeichnete wiederum Georg Friedrich Heilmann als seinen Vertreter und schickte ihn nach Wien. In der schriftlichen Instruktion, die ihm «Bürgermeister, kleine und grosse Räth der ganzen Burgerschaft der Stadt und Republik Biel in der Schweiz» mit auf den Weg gaben,

hiess es, er sei beauftragt, «die Sache dahin zu lenken, dass wir wieder in Unserer vormalhigen Stellung eines freyen, selbständigen, und integranten Mitstandes in der Eydgnössischen Union, mit Siz und Stimme auf ihren Tagsazungen, wie vor 1798, seys als Canton, oder als Zugewandter Ort, reintegriert werden möchten».⁴³ Dass die Bieler Ratsherren auf den Zustand vor 1798 Bezug nahmen und nicht nur das Ziel eines eigenen Kantons benannten, sondern auch das eventuelle Ziel, wieder Zugewandter Ort der «Eydgnössischen Union» zu sein, zeigt, wie sehr sie weiterhin in alteidgenössischen Kategorien dachten.

Am 6. Oktober 1814 reiste der junge Heilmann von Biel ab, fuhr zuerst nach Bern und Zürich, wo er sich mit anderen eidgenössischen Gesandten absprechen wollte. Am 16. Oktober traf er in Wien ein. Seine Reise- und Aufenthaltskosten waren durch ein Darlehen David Schwabs in der Höhe von 600 Louisdor gedeckt.⁴⁴ Der Beginn der eigentlichen Verhandlungen war inzwischen auf den 1. November festgelegt worden. Heilmann versuchte sogleich, Audienzen zu erhalten und Gespräche zu führen, um eine Gegenposition zu den Plänen Andlaus aufzubauen. Dieser hatte seinen Schwager, den Pruntruter Regierungskommissar Konrad von Billieux, sowie seinen Unterpräfekten in Delémont, Melchior Delfils, nach Wien entsandt, wo die beiden dafür eintreten sollten, dass das ganze einstige Fürstbistum inklusive Biel als eine Art Fürstenstaat – ähnlich wie Neuenburg – in den Schweizer Bund integriert werde.

Fleissig und ausführlich berichtete Heilmann seinem Vater – nur ausnahmsweise adressierte er seine Briefe direkt an den Rat – von den komplexen Problemen, die in Wien diskutiert wurden, vom Hin und Her der Meinungen und von den vielen Gesprächen, die er selbst führte. Speziell erwähnte er, dass er Henri Béguelin kennengelernt habe, der aus dem Erguel stamme und ein Vertrauensmann Preussens beziehungsweise Hardenbergs und Humboldts sei. Letzterer war Mitglied des Komitees für die Angelegenheiten der Schweiz.⁴⁵ Heilmann konnte Béguelin die Situation Biels ausführlich schildern und den Wunsch nach Aufrechterhaltung der alten Bieler Sonderrechte auf diese Weise indirekt beim zuständigen Komitee deponieren. Insgesamt musste er aber die Erfahrung machen, dass er als Vertreter einer kleinen Stadt keine Chance hatte, direkt zu denjenigen vorzudringen, die die Entscheidungen fällten. Er sprach mit dem Waadtländer Frédéric César Laharpe, der ein Vertrauter des Zaren war, oder auch mit dem Aargauer Albrecht Rengger. Die beiden waren von der Geschichte ihrer Heimatkantone her bernfeindlich gesinnt und wollten verhindern, dass Bern das Fürstbistum erbte. Rengger riet Heilmann, sich mit Delfils und Billieux zu verstündigen

und mit ihnen ein gemeinsames Memorial auszuarbeiten, um es bei der Kommission für die Angelegenheiten der Schweiz einzureichen. Nur so gebe es die Chance, einen eigenen Kanton zu bilden. Heilmann erwiderte darauf, er wolle zuerst die Zusicherung, dass Biel der Hauptort eines derartigen Kantons werden würde. In Wirklichkeit hielt er aber gar nichts von Absprachen mit den beiden Abgesandten Andlaus. Er gab Rengger zu verstehen, dass Biel «lieber mit den Türken als mit den Pruntruttern» einen gemeinsamen Kanton bilden würde.⁴⁶

Die Erklärung vom 20. März

Im Januar 1815 zeichnete sich ab, dass die Mächte keine andere Lösung als die schon lange vorgezeichnete anvisierten, zumal die eidgenössischen Gesandten damit einverstanden waren und auch Bern schliesslich ganz auf diese Linie einschwenkte: Das ehemalige Fürstbistum Basel sollte insgesamt schweizerisch werden; Bern sollte auf die Waadt und den Aargau verzichten und als Kompensation den grössten Teil des Fürstbistums bekommen; das Birseck sollte Basel angegliedert werden. Diese Lösung wurde von den alliierten Mächten auch deshalb favorisiert, weil sie weder einem Kanton Biel noch einem Kanton Pruntrut zutrauten, die Grenze gegen Frankreich wirksam schützen zu können. Eine starke Militärmacht wie Bern schien ihnen der sicherere Wert zu sein.

In der Erklärung des Wiener Kongresses über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815 hiess es im dritten Artikel, dass die Mächte das Schicksal des ehemaligen Fürstbistums Basel definitiv regeln wollten, und zwar in der Weise, dass das sogenannte «Bistum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang künftig ein Bestandtheil des Kantons Bern» sein sollten. Speziell zu Biel war im vierten Artikel noch angemerkt: «Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Municipalrechtsamen, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.»⁴⁷

Dieser Satz ist Ausdruck davon, dass Heilmanns Einsatz in Wien nicht völlig wirkungslos geblieben war und die scheinbar so unnahbaren Minister am Wiener Kongress auch kleine Einzelheiten zur Kenntnis nahmen und in ihren Erklärungen berücksichtigten. Dabei achteten sie darauf, dass den restaurativen Grundprinzipien Genüge getan wurde, dass also Biel nicht auf seine alten Rechte ver-

zichten musste, solange dadurch übergeordnete Interessen nicht gestört waren. Es war ihnen aber auch wichtig, dass moderne Prinzipien zum Tragen kamen und auf diese Weise Staaten geschaffen wurden, die funktionsfähig waren. Deshalb war schon in der Erklärung vom 20. März festgelegt, dass das alte Bieler Stadtrecht im Rahmen des Kantons Bern nur so weit Gültigkeit haben durfte, als es mit den allgemeinen Staatseinrichtungen dieses Kantons vereinbar war.

Opposition gegen die provisorische Regierung

Die eidgenössische Tagsatzung musste der Wiener Erklärung vom 20. März Rechnung tragen und unter anderem die Angliederung des ehemaligen Fürstbistums an die Schweiz vorbereiten. Bern und Basel mussten Verträge vorbereiten, bevor sie die ihnen zugeteilten Gebiete in Besitz nehmen konnten. Bis dahin wurden sie von einem eidgenössischen Kommissar verwaltet. Andlau musste also von seiner Funktion als Generalgouverneur zurücktreten. Am 26. Juli 1815 ernannte die Tagsatzung Hans Konrad Escher vom Luchs, alt Burgermeister von Zürich, zum eidgenössischen Kommissar, mit dem Auftrag, das ehemalige Fürstbistum Basel zu verwalten.⁴⁸

Bis dahin hielt der Regierungsrat an seinem Ziel eines eigenen Kantons Biel fest. Eine vom abgesetzten Meier Sigmund Wildermeth und vom abgesetzten Regierungspräsidenten Samuel Daxelhofer angeführte Oppositionspartei vertrat dagegen die Meinung, der fortgesetzte Widerstand gegen die Vereinigung mit Bern sei eine politische Dummheit. Man müsse sich jetzt dafür einsetzen, dass in Übereinstimmung mit der gesamten Bieler Bürgerschaft die Bieler Munizipalrechte auch im Rahmen des Kantons Bern gewahrt würden. In diesem Sinn veröffentlichte Wildermeth im Juni 1815 einen Aufruf an seine Mitbürger: «Werthestes Mitbürger! Für unsere gute alte Vaterstadt Biel, ist jetzt wirklich einer der wichtigsten Zeitpunkte eingetroffen, den sie je erlebte. Es ist nämlich im Wurfe, ihr aus der drückenden, unbestimmten, provisorischen Lage, in der sie sich seit 18 Monaten befindet, herauszuhelfen, ihr eine festgesetzte Konstitution zu ertheilen, ihr Loos auf künftige Zeiten zu bestimmen, und durch neue Ordnungen, durch gegenseitige Verkommnisse den Wohlstand und die Ruhe wieder in ihrer Mitte herzustellen. [...] Warum die offensichtliche Abgeneigtheit verschiedener Oberbehörden, gegen alles was Berner ist? Wesswegen die geheimen politischen Verknüp-



Abbildung 8: Ziegenweide oberhalb von Bözingen mit Blick auf Biel und den Bielersee. Links unten die Schüssbrücke in Bözingen und das Bözinger Oberdorf.

funzen Einiger, mit allem was diesem System zuwider seyn konnte? [...] Weit und fern ist es, dass ich diese Bildung [einer provisorischen Regierung beziehungsweise eines sogenannten Regierungsrats] nicht zu schätzen weiss. Sie war in den ersten Augenblicken der Umwälzung nothwendig. Aber dass selbige mit der gleichen Unerschütterlichkeit seit 18 Monaten fortfährt die Geschäfte zu regieren, die Justiz zu handhaben, das gemeine Wesen zu besorgen, ohne an die Umstände zu sinnen, wie sie dazu gekommen; [...] dass sie wenigstens nicht den Gedanken aufkeimen lässt, ihren Mitbürgern, entweder auf den Zünften oder in Generalversammlungen, ihre Genehmigung, ihr Gutheissen, ihre Bestätigung zu vernehmen, das bleibt wahrlich ein Rätsel.»⁴⁹

Gleichzeitig verfasste Samuel Daxelhofer eine Bittschrift an die Berner Regierung und an die eidgenössische Tagsatzung, die von 119 Burgern unterschrieben wurde. Darin wurde der provisorischen Regierung jedes Recht abgesprochen, weiterhin im Amt zu bleiben, denn sie sei ungerecht und despotisch. Weder stimme sie mit der alten Bieler Verfassung noch mit den Bieler Gesetzen überein und sei ganz und gar reaktionär. Es sei deshalb eine neue Regierung von der Gesamtheit der Bürgerschaft und unter der Aufsicht des eidgenössischen Kommissars Escher zu wählen, und diese solle dann die Vereinigung mit dem Kanton Bern vollziehen.⁵⁰

Trotz dieser harten Opposition behauptete sich der Regierungsrat. Er musste sich allerdings der Macht des Faktischen fügen. Dass die Sturheit des Regierungspräsidenten Niklaus Heilmann nicht zu grösseren Konflikten führte, ist wohl seinem pragmatischer denkenden Sohn zuzuschreiben, der bereit war, mit Bern zu verhandeln.

Vorbereitung der Vereinigung mit dem Kanton Bern

Auf Druck der Alliierten gab sich der Grosse Rat des Kantons Bern am 21. September 1815 eine Verfassung, die als «Urkundliche Erklärung» bezeichnet wurde. Damit war einerseits die Voraussetzung für den Beitritt Berns zum neuen Bundesvertrag erfüllt, andererseits auch die kommende Eingliederung des ehemaligen Fürstbistums als neuer Kantonsteil vorbereitet.⁵¹ Die Bieler Regierung musste sich nun schleunigst mit den neuen Fakten abfinden. Sie hoffte, Biel werde im Rahmen des Kantons Bern eine ähnliche Autonomie geniessen wie seinerzeit im

Rahmen des Fürstbistums. Diese Annahme gründete darauf, dass der bernische Grosse Rat in der urkundlichen Erklärung «allen Städten, Landschaften und Gemeinden ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten» garantierte, allerdings nur «insofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons verträglich» seien.⁵² Das entsprach der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März. Die Bieler interpretierten diesen Artikel gemäss ihren Autonomiewünschen. Erst später merkten sie, dass die Regierung in Bern den Passus etwas anders verstand, indem sie den Akzent nicht auf die ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, sondern auf die allgemeinen Einrichtungen des Kantons legte.

Zur Angliederung des ehemaligen Fürstbistums hiess es in der urkundlichen Erklärung, das Nähere solle durch einen speziellen Vertrag geregelt werden. Eigentlich hatte dabei der Direktorialkanton Zürich ein Wort mitzureden, doch die Berner Regierung nahm nun die Sache entschieden in die eigenen Hände und trieb sie zügig voran. Im Oktober ernannte sie sieben Kommissare, die die Berner Interessen bei der Aushandlung der Vereinigungsurkunde wahren sollten. Ihnen gegenüber standen sieben Notabeln aus dem Fürstbistum und aus Biel, die vom eidgenössischen Direktorialkanton Zürich ernannt worden waren. Der Vertreter der Stadt Biel war Friedrich Heilmann. Einstimmig bestätigten Rät und Burger seine Ernennung und stellten ihm eine beratende Kommission von sieben Mitgliedern zur Seite.⁵³

Die Verhandlungen begannen am 3. November in Biel. Der Spielraum war klein, denn die Vorgaben der Wiener Erklärung mussten eingehalten werden. Für den nördlichen Teil des Juras standen detaillierte Garantien für die freie Ausübung des römisch-katholischen Kultes im Vordergrund. Der Vertreter der Stadt Biel setzte andere Schwerpunkte: Er bestand darauf, dass die Bieler Sonderrechte einzeln garantiert würden.

Die Vereinigungsurkunde

Das Vertragswerk kam innerhalb weniger Tage zustande.⁵⁴ Von den 25 Artikeln der Vereinigungsurkunde bezog sich einer (Art. 20) ausschliesslich auf die Stadt Biel. Dieser Artikel war eigentlich ein separater Vertrag innerhalb der Vereinigungsurkunde. Er bestand aus zwölf Paragraphen folgenden Inhalts:

1. Biel und die drei Dorfschaften Bözingen, Leubringen und Vingelz bilden zusammen eine einzige Pfarrgemeinde.
2. Die Stadt Biel wird wieder in alle ihre Munizipalrechte eingesetzt, insofern sie Bezug zur Herstellung ihrer eigenen Magistratur, zum Eigentum und zur Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Stiftungen, Spitäler und Schulen haben.
3. Die Bieler Behörden haben in den Bereichen der administrativen und korrektionellen Polizei erstinstanzliche Kompetenzen und sind unmittelbar der obersten kantonalen Instanz unterstellt.
4. Für Zivilsachen kann die Stadt Biel ein besonderes erstinstanzliches Gericht einführen. Dieses tagt im Prinzip unter dem Vorsitz des Oberamtmanns, also des Regierungsvertreters. Das Gericht hat die Kompetenzen eines Amtsgerichts. Es besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die von den Einwohnern der Stadt und ihrer Kirchgemeinde gewählt wurden. Der Oberamtmann ernennt einen der Beisitzer zu seinem Statthalter, welcher Mitglied des Stadtrats sein muss. Er führt die Prozesse und ist zugleich der Friedensrichter im Kirchenbezirk.
5. Bei Kriminalsachen ist nicht das Amtsgericht beziehungsweise der Amtstatthalter, sondern der Oberamtmann zuständig.
6. Die Bieler Kirchgemeinde hat ein eigenes Chorgericht, welches vom obersten Ehegericht in Bern abhängig ist.
7. Die Bieler Waisensachen werden ausschliesslich von der Stadt Biel verwaltet. Bei Streitigkeiten können sie vor das Bieler Zivilgericht gebracht werden.
8. Die Bieler Behörden dürfen direkt, also ohne den Umweg über den Oberamtmann, mit dem Kleinen Rat in Bern korrespondieren.
9. Die Stadtsatzung ist das Gesetzbuch für die Stadt und die Pfarrgemeinde Biel. In allen Fällen, in denen Bieler Recht nicht anwendbar ist, gilt das bernische Recht. Dieses wird in Bezug auf Biel als Subsidiarrecht bezeichnet.
10. Biel behält das Recht, Ohmgeld, Zoll und Hintersassengeld einzuziehen.
11. In allen in diesem Vertrag nicht bestimmten Fällen wird Biel die im Kanton Bern bestehenden Gesetze und Verordnungen befolgen.
12. Falls Biel Hauptort eines neuen Oberamts wird, kann die Regierung die bezüglich des Zivilgerichts notwendigen Modifikationen vornehmen.

Bevor er die Vereinigungsurkunde unterzeichnete, legte Friedrich Heilmann die zwölf Paragrafen Rät und Burgern und den Ausgeschossenen (Abgeordneten) der Zünfte vor. Einige Burger verlangten, dass die gesamte Burgherrschaft darüber befinden solle. Sie meinten zudem, es sei darauf zu drängen, dass Biel sofort Hauptort eines eigenen Oberamts werde. Ohne diesbezügliche Zusicherung könne man den Vertrag nicht unterschreiben. Die Kommissare von Bern, die immer noch in Biel weilten, wurden am 13. November entsprechend informiert. Sie entgegneten, am 14. November würden sie auf jeden Fall abreisen, und wenn der Bieler Vertreter bis dahin nicht unterschrieben habe, würden der Stadt später wohl kaum noch so vorteilhafte Bedingungen eingeräumt. Daraufhin stimmten Rät und Burger im Namen von Stadt und Landschaft der Vereinigungsurkunde zu, allerdings unter dem Vorbehalt, dass auch die Burger der ganzen Kirchgemeinde zustimmten.⁵⁵

Sogleich wurden alle Burger, die das 20. Altersjahr erreicht hatten, durch die Weibel und Landjäger auf das Kanzleigebäude getrommelt. Alle bis auf zwei bestätigten unterschriftlich, dass sie mit dem Vertrag einverstanden seien. Anderentags, am 14. November 1815, unterzeichneten Heilmann und die übrigen Kommissare das Dokument. Am 23. November nahmen auch der Kleine und der Grosse Rat der Stadt und Republik Bern die Vereinigungsurkunde an. Später erfolgte die eidgenössische Gewährleistung: Nachdem alle eidgenössischen Kantone ihr Einverständnis bekanntgegeben hatten, setzten am 18. Mai 1816 der Amtsbürgermeister von Reinhard für den Vorort Zürich und der eidgenössische Kanzler ihre Unterschriften und das eidgenössische Siegel unter das Dokument.

Wahl eines neuen Bieler Magistrats

Noch im Dezember 1815 sollte die provisorische Regierung durch einen rechtlich einwandfrei eingesetzten Magistraten ersetzt werden. Die Geheime Kommission sollte festlegen, wie dies unter Wahrung des Stadtrechts und der gewohnheitsmässigen Rechte der regierenden Familien am besten machbar sei. Am 17. Dezember 1815 hielt Friedrich Heilmann im Namen dieser Kommission vor dem Rat ein paar Grundsätze fest: Der bisherige Magistrat solle durch Wahlen erneuert werden, wobei die Ausgeschossenen der Zünfte mitwirken sollten. Eine Wahlversammlung solle einen 50-köpfigen Grossen Rat, dieser sodann einen 20-köpfigen Kleinen Rat

wählen. Dabei sollten die alten Ratsglieder «in dem Rang eintreten, der ihnen gebührt». Weiter solle der sogenannte Leid-Tag wieder eingeführt werden, also die alljährliche Gelegenheit, Ratsglieder anzuklagen oder gar zum Rücktritt zu zwingen.⁵⁶

Am 20. Dezember 1815 fand in Delsberg die feierliche Übergabe des Fürstbistums Basel aus der Hand des eidgenössischen Kommissars von Escher an den Kanton Bern statt. Friedrich Heilmann und Abraham Moser nahmen als Bieler Deputierte an der Zeremonie teil. Nach ihrer Heimkehr berichteten sie, die Vertreter des Bundes und der Berner Regierung hätten sie gütig empfangen und bei der Gelegenheit die Weisung erteilt, sogleich mit der Reorganisation des Magistrats zu beginnen.⁵⁷

So machten sich Rät und Burger und die Ausgeschossenen der Zünfte am 26. und 29. Dezember 1815 an die Arbeit. Burgermeister Moser ermahnte die Ratsherren, allen vergangenen Zwist zu vergessen und in Harmonie und Einigkeit das künftige Glück zu begründen. Da es sich bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen um ein kompliziertes Geschäft handelte, wurden dafür gleich vier Sekretäre gewählt. Danach wurde die Zahl der Anwesenden, der Abwesenden und der Austretenden festgestellt. Die Verbliebenen bildeten die Wahlversammlung, die nun in corpore einen Eid zu leisten hatten. Es handelte sich um eine alte Eidesformel, die den aktuellen Bedürfnissen angepasst worden war.⁵⁸

Bevor sie mit dem Wahlgeschäft begann, befasste sich die Wahlversammlung mit der Frage, ob auch Unverheiratete wählbar seien. Mit 56 gegen vier Stimmen entschied sie, diese seien wählbar, sofern sie das 25. Altersjahr vollendet hätten. Eine zweite Frage betraf die verwandtschaftlichen Beziehungen im Rat. An sich wollte man zur alten Praxis zurückkehren, wonach Väter und Söhne oder Brüder nicht im gleichen Rat sitzen durften. Weil diejenigen, die schon vor 1798 in den Rat gewählt worden waren, ihr Amt behalten sollten, waren also deren Söhne im Prinzip nicht wählbar. Das betraf namentlich Friedrich Heilmann, dessen Vater Niklaus seinen festen Sitz im Kleinen Rat hatte. Auf ihn, der sich in so vielen Aufgaben bewährt hatte, wollte man aber nicht verzichten. Deshalb wurde die Ausnahmeregelung geschaffen, dass er, falls er in den Grossen Rat gewählt würde, auch für den Kleinen Rat wählbar sei. So kam es, dass Friedrich Heilmann zunächst in den Grossen, danach auch in den Kleinen Rat gewählt wurde. Alle 20 Mitglieder des Kleinen Rats gehörten zu den vornehmsten Familien, die schon bisher in der Regierung vertreten gewesen waren. Das Wahlverfahren hatte also einmal mehr die bestehenden Machtverhältnisse geschützt.⁵⁹

An der Sitzung vom 15. Januar 1816 beschlossen die neu gewählten Herren des Grossen und des Kleinen Rats – im Protokoll werden die beiden Räte zusammen weiterhin als Rät und Burger bezeichnet –, es solle für sie kein besonderes «Costume» vorgeschrieben werden, sondern sie sollten an den Sitzungen einfach das schwarze Sonntagskleid tragen.⁶⁰ Mit der Wahl des neuen Magistrats war die Periode des Provisoriums zu Ende.

Biel als bernische Landstadt

Die Ratsherren der Stadt Biel, von jeher auf Autonomie bedacht, konnten 1814 und 1815 den eigenen Kanton nicht verwirklichen. Sie brachten es aber immerhin zustande, dass Artikel 20 der Vereinigungsurkunde der Stadt ihre Sonderrechte weitgehend garantierte. Für besonders wichtig hielten sie den zwölften Paragraphen, der die eventuelle Einrichtung eines Oberamts mit Sitz in Biel ansprach. Sie hatten das Gefühl, wenn diese Punkte verwirklicht würden, hätte Biel beinahe den Status einer autonomen Region – ähnlich wie seinerzeit unter den Fürstbischoßen. Genau dies aber wollte Bern nicht. Während die französischsprachigen Teile des ehemaligen Fürstbistums in fünf neue Oberämter eingeteilt wurden, die fortan die «Leberbergischen Ämter» oder «Baillages du Jura» hießen, wurden Biel und La Neuveville sowie der deutschsprachige Teil des Erguels drei bestehenden Oberämtern angeschlossen: das untere Erguel dem Amt Büren, Biel dem Amt Nidau und La Neuveville dem Amt Erlach. Biel mit den Dörfern Vingelz, Leubringen und Bözingen bildete jedoch einen eigenen Rechtsbezirk. Zum Stellvertreter des Oberamtmanns am erstinstanzlichen Gericht in Biel, mit dem Titel «Amtsstatthalter», wurde Georg Friedrich Heilmann ernannt. Erst nach der Einführung der neuen bernischen Staatsverfassung von 1831 sollte der Bieler Wunsch nach einem eigenen Amtsbezirk in Erfüllung gehen.

Die deutschsprachigen Gebiete des ehemaligen Fürstbistums wurden wie die französischsprachigen zum neuen Kantonsteil gezählt, obwohl sie altbernischen Oberämtern zugeteilt waren. Im neuen Kantonsteil galt teilweise anderes Recht als im alten. Im Bieler Rechtsbezirk war es in erster Linie Bieler Stadtrecht, sodann, wie in den Leberbergischen Ämtern, weiterhin auch der französische Code civil. Das bernische Recht galt subsidiär, das heisst, es kam nur in denjenigen Fällen zur Anwendung, die weder vom bielerischen noch vom französi-

schen Recht erfasst waren. Eigentlich war die Berner Regierung entschlossen, Sonderrechte zu beseitigen und die Rechtssysteme im alten und im neuen Kantonsteil einander anzupassen. Dies erwies sich aber als schwieriger als vorausgesehen.

Biel musste sich in ein Staatswesen integrieren, das in mancher Beziehung moderner war als die eigene kleine Stadtrepublik. Die Berner Patrizier waren im Grossen und Ganzen geschickte Verwaltungsleute, die durchaus einen Blick für das ganze Staatswesen hatten. Weil sie einen neuen Kantonsteil in ihre Verwaltungstätigkeit einbeziehen mussten, waren sie gezwungen, sich mit anderen rechtlichen Grundlagen und mit einer anderen politischen Kultur auseinanderzusetzen, was sich insgesamt positiv auswirkte. Die 15 Jahre bis zur liberalen Revolution von 1830/31 sind von einer bemerkenswerten rechtlichen Entwicklung geprägt. 1826 bis 1831 wurde das von Samuel Ludwig Schnell erarbeitete «Civil-Gesetzbuch für den Canton Bern» abschnittweise in Kraft gesetzt. Allerdings war es auch danach nicht möglich, die Rechtseinheit mit dem Jura herzustellen. Erst das eidgenössische Zivilgesetzbuch von Eugen Huber von 1912 brachte die vollständige Vereinheitlichung.⁶¹ Immerhin war die Modernisierung des bernischen Staatswesens bis 1831 so weit vorangeschritten, dass neue, liberal gesinnte Männer die Staatsgeschäfte übernehmen konnten, ohne dass es zu allzu heftigen gesellschaftlichen Turbulenzen kam. Die neuen Männer kamen aus den Landstädten, nicht zuletzt aus Biel. Charles Neuhaus, Kaufmann, Literat und Mitbesitzer der Bieler Indiennedruckerei, spielte innerhalb der liberalen Berner Regierung eine führende Rolle.

Schluss

Die Bieler Ratsherren nahmen in der Zeit der Restauration von 1814 bis 1815 eine Haltung ein, die in gewissem Sinn noch reaktionärer war als diejenige der Berner Patrizier. Durch Beschluss des Wiener Kongresses wurde Biel einerseits mit dem Jura und andererseits mit dem ganzen Kanton Bern zusammengebunden und nach und nach aus seiner rechtlichen Sonderstellung herausgeholt. Die industrielle Entwicklung, die im Jura weiter vorangeschritten war als im alten Kantonsteil, erfasste Biel in überdurchschnittlichem Mass. Die beiden Hauptindustrien waren der Drahtzug und die Textilindustrie, bevor dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahr-

hunderts die Uhrenindustrie zum dominierenden Industriezweig wurde. In einem eigenartigen dialektischen Prozess verwandelte sich das selbstbezogene reaktionsäre Biel unter dem Einfluss eines allgemeinen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Modernisierungsprozesses zu einer fortschrittlichen Kraft, die einen wesentlichen Anteil an der bernischen liberalen Revolution von 1830/31 hatte.

Bibliografie

Bemerkungen zu den Quellen und zur Literatur

Kaum hatte sich im Januar 1814 die Ratsherrenregierung in Biel etabliert, wurden die Ratsitzungen wieder im alten Stil protokolliert. Die Protokollbücher sind bis heute im Stadtarchiv Biel vorhanden. Auch die weiteren Akten jener Zeit wurden umfassend archiviert. Allerdings kam es vor, dass Ratsherren Akten zum Studium mit sich nach Hause nahmen und nicht immer vollständig wieder ins städtische Archiv zurücklegten. Vor allem Niklaus Heilmann, 1814/15 Präsident der provisorischen Bieler Regierung, und sein Sohn Georg Friedrich, der als Bieler Gesandter beim Wiener Kongress und in anderen Funktionen eine wichtige Rolle spielte, waren in dieser Beziehung sehr nachlässig. Zum Glück blieben die Akten im Familienbesitz erhalten. 1875 übergab sie der Arzt Joseph Lanz, dessen erste Ehefrau, Emilie Heilmann, die Tochter von Georg Friedrich Heilmann war, dem Stadtarchiv Biel. Die umfangreiche Sammlung wurde als «Heilmann-Archiv» gesondert registriert. Das schon vorher im Stadtarchiv befindliche Material hatte der Bieler Arzt, Politiker und Historiker Cäsar Adolf Bloesch (1804–1863) in den Jahren nach 1830 sorgfältig geordnet und registriert. Dieses «Bloesch-Archiv» reicht bis ins Mittelalter zurück und enthält ausserordentlich reiches und ergiebiges Quellenmaterial, das Bloesch selbst in seiner 1855/56 erschienenen dreibändigen Stadtgeschichte verwertet hat (Bloesch, Geschichte Biel I–III). Für den Zeitabschnitt 1814/15 sind neben dem Heilmann-Archiv, den Ratsprotokollen und den weiteren auf die fragliche Zeit bezogenen Teilen des Bloesch-Archivs noch eine Reihe von damals entstandenen Einzelschriften wichtig, vor allem das ebenfalls im Stadtarchiv Biel befindliche handschriftliche «Missivenbuch» von Abraham Samuel Daxelhofer. Diese Sammlung von Dokumenten und persönlichen Aufzeichnungen war sein Arbeitsinstrument und, nach seinem Rauswurf aus der provisorischen Regierung, seine Rechtfertigungsschrift. Interessant sind zudem einige Druckschriften aus den Jahren 1814/15, die von Heinrich Sigmund Wildermett, dem noch von Frankreich eingesetzten Meier

(*Maire*), von Samuel Daxelhofer und anderen stammen. Sie sind erhellend für das Selbstverständnis der damaligen Bieler Aristokratie, für ihre politischen Konzepte, aber auch für die Widersprüche zwischen einzelnen Exponenten der führenden Familien und zwischen diesen und den «minderen Burgern». Ein noch nicht umfassend ausgewerteter Schatz sind die Briefe, die Georg Friedrich Heilmann während des Kongresses 1814/15 von Wien aus an seinen Vater Niklaus Heilmann schrieb. Aus ihnen geht hervor, was die Ratsherren alles versuchten, um Biel als «Freystaat» behaupten zu können, wie sie sich selbst jede Bündnispolitik verbauten und speziell das Zusammengehen mit den katholischen «Pruntruttern» ablehnten.

Cäsar Adolf Bloesch veröffentlichte 1833 eine kleine Abhandlung über die Jahre 1814/15 (Bloesch, Geschichte Biel 1814/15, erschienen 1833). Es handelt sich um eine farbige und detailreiche Schilderung der Zeit des Provisoriums, die er als Zehn- und Elfjähriger noch selbst miterlebt hatte. Entsprechend ist sie von direkter Anschauung und von familiärer Überlieferung geprägt. In seiner mehr als 20 Jahre später erschienenen Stadtgeschichte behandelt er die beiden Übergangsjahre nur summarisch, geht vor allem auf die äusseren Umstände ein und übergeht die inneren Konflikte weitgehend. Erst im Rahmen der 2013 publizierten neuen Bieler Geschichte sind die Akten aus der Zeit der provisorischen Regierung 1814/15 neu aufgearbeitet und zusammenfassend dargestellt worden (Bieler Geschichte, Seiten 507–528 und 577–582). Zudem sind kurz davor je ein Aufsatz zur Bieler Freistaatstheorie und zum politischen Ziel eines eigenen Kantons, die sich auf den gleichen Zeitraum beziehen, erschienen (Kaestli, Freistaatliche Ideen; ders. Kanton Biel).

Ungedruckte Quellen

StadtA Biel: Die Quellen aus dem Stadtarchiv Biel sind in den Fussnoten einzeln aufgeführt.
Ratsprotokoll: Die Zitate aus den Ratsprotokollen werden unter diesem Titel mit dem Datum angegeben. Die Signatur für die Ratsprotokolle

der hier behandelten Zeit: StadtA Biel, 1, 122, CLXXXI, 53 und 54.

Gedruckte Quellen

- Antwort auf eine gegen den Magistrat der Stadt Biel gerichtete Druckschrift. Geschrieben im Brachmonat [Juni] 1815. Gedruckt in Bern, bey Frau Wittib Stämpfli.
- Daxelhofer, Abraham Samuel: An Wahrheitsfreunde (Aufruf von Samuel Daxelhofer vom 7. August 1815).
- Daxelhofer, Abraham Samuel: Antwort auf die von den Herren Heilmann Sohn, Ludwig Moser und Johannes Moser, Namens Abraham Köhlis, alle sogenannte Regierungsräthe der Stadt Biel, letztvorflossenen Heumonat herausgegebene Nachschrift, wo sie den Unterzeichneten eben so frecher als unwahrer Weise als Aufrührprediger und grobdreisten Libellisten betiteln, weil er in seinem Aufruf: «An Bielerwelt und Nachwelt», seine wohldenkenden Mitbürger zu demjenigen auffordert, was ihr wahres Glück und Wohl gründen und die gesunde Vernunft selbsten erheischen konnte. Bern o. J. [1815].
- Fetscherin, Wilhelm: Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1814 bis 1848. Bd. 1. Bern 1874.
- Folletête, Casimir (Hg.): Les origines du Jura bernois. Recueil de pièces et documents relatifs à l'histoire de la réunion de l'ancien Evêché de Bâle au canton de Berne, 1^{re} partie Décembre 1813–23 Août 1815, Porrentruy 1888 (einziger erschienener Band).
- Hodler, Jakob: Urkundensammlung aus der neuern Schweizergeschichte. Bd. 1 (einziger erschienener Band; enthält Auszüge aus dem Bieler Ratsprotokoll 1795–1798).
- Huber, Johann Peter: Vorschläge zum Besten der Bürgerschaft von Biel, und zur Ausgleichung der unter ihr obwaltenden Zwistigkeiten, Herbstmonat [September] 1815.
- Klüber, Johann Ludwig (Hg.): Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Bd. V. 17.–20. Heft. Erlangen 1833 (im Internet abrufbar unter https://books.google.pt/books?id=3y8MAAAAYAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false).
- Memorial für die Stadt Biel, Mitstand und Zu-gewandter Ort der Föderativen Eidgenossenschaft. Im Hornung [Februar] 1814.

- Nabholz, Hans; Kläui, Paul: Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart. Aarau 1947.
- Neuhaus, Jean-Rodolphe: Griffonage d'un cy devant jeune homme, in: Ersparniskasse Biel 1823–1873 (Caisse d'Epargne de Bienne), 15–74.
- Antwort auf eine gegen den Magistrat der Stadt Biel gerichtete Druckschrift, geschrieben im Brachmonat [Juni] 1815. (Darin als «Vorbericht» der Aufruf des ehemaligen Meyers der Stadt Biel, Heinrich Sigmund Wildermett an seine Mitbürger.) Gedruckt in Bern, bey Frau Wittib Stämpfli.
- Wildermett, S[igmund] H[einrich]: Berichtigung und Widerlegung der Druckschrift, so von drey Mitgliedern der jetzigen Regierung der Stadt Biel unterzeichnet und in der Mitte letzten Augsts ausgestreut worden ist. Bern, bey Ludwig Albr. Haller, Obrigkeitl. Buchdrucker, 1815.

Literatur

- Bloesch, Cäsar Adolf: Geschichte der Stadt Biel in den Jahren 1814 und 1815, ihrer Wiedervereinigung mit der Schweiz und ihrer Einverleibung in den Kanton Bern. In: Balthasar, Joseph Anton (Hg.): Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 8. Aarau 1833, 259–296.
- Bloesch, Cäsar Adolf: Geschichte der Stadt Biel und ihres Panner-Gebietes. 3 Bde. Biel 1855–1856.
- Blösch, Gustav: Chronik von Biel von den ältesten Zeiten bis 1873. Biel 1875.
- Bourquin, Werner; Bourquin, Marcus: Biel, Stadtgeschichtliches Lexikon. Biel 1999.
- Comment, Albert; Huber, Hans; Greyerz, Hans von: Gutachten über die Vereinigungsurkunde des Jura mit dem Kanton Bern. Lausanne 1948 (Übersetzung aus dem Französischen).
- Hofer, Sibylle: Ein leiser Verfechter von Freiheit und Gleichheit, Samuel Ludwig Schnell (1775–1849). In: Berner Zeitschrift für Geschichte 77 (2015). Heft 2, 3–28.
- Junker, Beat: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Bd. 1. Bern 1982.
- Kaegi, Pascal: Biel unter französischer Herrschaft (1798–1813). In: Stadt Biel (Hg.): Bieler Geschichte. Bd. 1. Baden 2013, 456–505.

- Kaegi, Pascal: Die Stadt Biel und die Französische Revolution. In: Stadt Biel (Hg.): Bieler Geschichte. Bd. 1. Baden 2013, 428–456.
- Kaestli, Tobias: Eingliederung der Stadt Biel in den bernischen Staat (1815–1829). In: Stadt Biel (Hg.): Bieler Geschichte. Bd. 2. Baden 2013, 576–616.
- Kaestli, Tobias: Freistaatliche Ideen und deren Scheitern am Wiener Kongress 1814/15. In: Bieler Jahrbuch (2010), 24–33.
- Kaestli, Tobias: Als Biel ein eigener Kanton werden wollte. Die Zeit des Provisoriums 1814/15. In: Berner Zeitschrift für Geschichte 72 (2010). Heft 4, 3–42.
- Kaestli, Tobias: Die restaurative Politik der provisorischen Stadtregierung 1814/15. In:
- Stadt Biel (Hg.): Bieler Geschichte. Bd. 1. Baden 2013, 506–529.
- Kölz, Alfred: Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992.
- Rebetez, Jean-Claude (Hg.): Pro Deo. Das Bistum Basel vom 4. bis 16. Jahrhundert. Pruntrut 2006.
- Stadt Biel (Hg.): Bieler Geschichte. 2 Bde. Baden 2013.
- Schwab, Fernand: 300 Jahre Drahtindustrie 1634–1934. Biel 1934.
- Schwab, Fernand: Die industrielle Entwicklung der Stadt Biel. Biel 1918.
- Rosset, Virgile: Histoire du Jura bernois. Genève 1914.

Anmerkungen

- ¹ Die Darstellung folgt, falls keine anderen Verweise gemacht werden: Kaestli, Tobias: Die restaurative Politik der provisorischen Stadtregierung 1814/15. In: Stadt Biel (Hg.): Bieler Geschichte. Bd. 1. Baden 2013, 506–529.
- ² Für die genaueren Angaben zur Besetzung des nördlichen Teils des Fürstbistums Basel und zu den Folgen siehe den Beitrag von Jean-Claude Rebetez in diesem Band.
- ³ StadtA Biel, 1, 122, CLXXX, 1795–1796, Raths-Protocol des Stadt-Schreibers Franz Alexander Neuhaus angefangen d. 14. Jenner 1795 geendet d. 31. Christmonath 1796 (Ratsprotokoll 14. 1. 1795).
- ⁴ So etwa der Fürstenschaffner Niklaus Heilmann, der den Titel Baron von Rondchâtel trug (Stichwort «Heilmann». In: Bourquin, Werner; Bourquin, Marcus: Biel, Stadtgeschichtliches Lexikon. Biel 1999, 181f.).
- ⁵ Namentlich der aus einem der vornehmsten Bieler Geschlechter stammende Sigmund Heinrich Wildermeth, der im Rahmen der französischen Verfassung Maire de Bienne und Président du Canton de Bienne wurde (Stichwort «Wildermeth». In: Bourquin, Stadtgeschichtliches Lexikon, 488).
- ⁶ Stichwort «Liomin». In: Bourquin, Stadtgeschichtliches Lexikon, 245; Kaegi, Pascal: Die Stadt Biel und die Französische Revolution.

- In: Stadt Biel (Hg.): Bieler Geschichte. Bd. 1. Baden 2013, 428–456, hier 440.
- ⁷ Der Kanton nach französischem Recht ist nicht vergleichbar mit einem schweizerischen Kanton. Er war eine dem Departement streng untergeordnete Verwaltungseinheit. Durch die Konsulsverfassung von 1800 wurde er praktisch zu einem blassen Wahlkreis herabgestuft. Trotzdem bezog sich der Bieler Rat, als er nach dem Ende der napoleonischen Ära die Stadt samt Umland zu einem eidgenössischen Kanton machen wollte, auf die Grenzen des französischen *Canton*.
- ⁸ Schwab, Fernand: 300 Jahre Drahtindustrie 1634–1934. Biel 1934, 60; Schwab, Fernand: Die industrielle Entwicklung der Stadt Biel. Biel 1918, 168f.
- ⁹ Kaegi, Pascal: Biel unter französischer Herrschaft (1798–1813). In: Stadt Biel (Hg.): Bieler Geschichte. Bd. 1. Baden 2013, 456–505, hier 482–487; die Uhrenindustrie wurde nach 1845 in Biel durch Steuererleichterung planmäßig wieder angesiedelt.
- ¹⁰ Ebenda, 501f.
- ¹¹ Junker, Beat: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Bd. 1. Bern 1982, 182.
- ¹² Neuhaus, Jean-Rodolphe: Griffonage d'un cy devant jeune homme. In: Ersparniskasse Biel 1823–1873 (Caisse d'Epargne de Bienne), 15–74, hier 55.

- ¹³ StadtA Biel, 1, CCXII, 150.
- ¹⁴ StadtA Biel, 1, 266, CCLXXXII, 176; 1, 100, XCV, 172.
- ¹⁵ Ratsprotokoll vom 4. und 5. Januar 1815.
- ¹⁶ Ein ähnlicher Prozess spielte sich damals in Genf ab; siehe den Beitrag von François Pictet in diesem Band.
- ¹⁷ Ratsprotokoll vom 18. Januar 1815.
- ¹⁸ Ratsprotokoll vom 24. Januar 1814.
- ¹⁹ Ratsprotokoll vom 10. Februar 1814.
- ²⁰ Wir brauchen im Folgenden diese Bezeichnung für die Bieler Regierung, die in oppositionellen Kreisen allerdings immer als «provisorisch» bezeichnet wurde.
- ²¹ StadtA Biel, 1, 201, CCXLV, 153.
- ²² Fetscherin, Wilhelm: Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1814 bis 1848. Bd. 1. Bern 1874, 169 f., und Blösch, Gustav: Chronik von Biel von den ältesten Zeiten bis 1873. Biel 1875, 166f.
- ²³ StadtA Biel, 1, 327, CCXLIX, 25; Memorial 1814, 1.
- ²⁴ StadtA Biel, 1, 23, XV, 29.
- ²⁵ Fetscherin, Repertorium, 51f. und 323–325; Kölz, Verfassungsgeschichte, 177f.
- ²⁶ Siehe den Beitrag von Jean-Claude Rebetez in diesem Band.
- ²⁷ StadtA Biel, HA 69, 24, CXLIII, A, 8.
- ²⁸ Ebenda.
- ²⁹ Bloesch, Cäsar Adolf: Geschichte der Stadt Biel in den Jahren 1814 und 1815, ihrer Wiedervereinigung mit der Schweiz und ihrer Einverleibung in den Kanton Bern. In: Balthasar, Joseph Anton (Hg.): Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 8. Aarau 1833, 259–296, hier 270.
- ³⁰ Ratsprotokoll 1. Juni 1814.
- ³¹ Fetscherin, Repertorium, 150f.
- ³² Ebenda, 152f.
- ³³ Ratsprotokoll vom 12. August 1814; Folletête, Casimir (Hg.): Les origines du Jura bernois. Recueil de pièces et documents relatifs à l'histoire de la réunion de l'ancien Evêché de Bâle au canton de Berne, 1^{re} partie Décembre 1813–23 Août 1815, Porrentruy 1888, 136; Bloesch, Biel in den Jahren 1814 und 1815, 272.
- ³⁴ Folletête, documents, 134f.
- ³⁵ Ratsprotokolle vom 15., 16. und 17. August 1814.
- ³⁶ Zitiert nach: Fetscherin, Repertorium, 172.
- ³⁷ Ratsprotokoll vom 12. Oktober 1814.
- ³⁸ Ratsprotokoll vom 12. August 1814.
- ³⁹ StadtA Biel, HA 70, 24; CXLIII, B II, Brief vom 8. August 1814.
- ⁴⁰ Ebenda, Brief vom 8. August 1814.
- ⁴¹ Ebenda, Brief vom 9. August 1814.
- ⁴² Bloesch, Cäsar Adolf: Geschichte der Stadt Biel und ihres Panner-Gebietes. 3 Bde. Biel 1855–1856, hier Bd. 3, 209–211; Fetscherin, Repertorium, 173.
- ⁴³ HA 69, 24, CXLIII, A, 3 und 5.
- ⁴⁴ StadtA Biel, HA 69, 24, CXLIII, A, 3; Ratsprotokoll vom 4. Oktober 1814.
- ⁴⁵ Klüber, Johann Ludwig (Hg.): Acten des Wiener Kongresses 1814–1815. Bd. V. 17.–20. Heft. Erlangen ²1833, 158.
- ⁴⁶ StadtA Biel, HA 70, 24, CXLIII, B, Brief Friedrich Heilmanns vom 17. November, Nachtrag vom 18. November 1814 und Brief vom 26. Dezember 1814.
- ⁴⁷ Fetscherin, Repertorium, 787f.
- ⁴⁸ Fetscherin, Repertorium, 164.
- ⁴⁹ StadtA Biel 1, 237, CCXLIX, 10, 1, Antwort auf eine gegen den Magistrat der Stadt Biel gerichtete Druckschrift, mit Vorbericht, S. H. Wildermett, Aufruf an seine Mitbürger.
- ⁵⁰ Bittschrift der Mehrzahl der Burger der Stadt Biel an die hohe eidgenössische Tagsatzung und an die Regierung von Bern, ihrem von den hohen verbündeten Monarchen angezeigten künftigen Landesherrn vom 14. Mai 1815 (gedruckt); vgl. auch Bloesch, Biel in den Jahren 1814 und 1815, 282f.
- ⁵¹ Junker, Geschichte Bern, 198; Nabholz, Hans; Kläui, Paul: Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart. Aarau ³1947, 226 (Urkundliche Erklärung Art. 1).
- ⁵² Nabholz, Quellenbuch, 226 (Urkundliche Erklärung Art. 2).
- ⁵³ Ratsprotokoll vom 30. Oktober 1815.
- ⁵⁴ Die «Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern vom 14. November 1815» ist in deutscher und parallel dazu auf dem gleichen Urkundenblatt in französischer Sprache abgefasst. Zwei unterschriebene und gesiegelte *handschriftliche* Exemplare befinden sich im Staatsarchiv Bern (StABE, Fach Bistum Basel). Ein Exemplar in der offiziellen *gedruckten* Form, ebenfalls zweisprachig, ist im Bieler Stadtarchiv vorhanden (StadtA Biel, 1, 247, CCLXI, 92). Der Wortlaut der französischen Version findet sich abgedruckt auch in: Rossel, Virgile: Histoire du Jura bernois. Genève 1914, 257–263.

55 Ratsprotokoll vom 13. und 14. November 1815; Bloesch, Biel in den Jahren 1814 und 1815, 288f.

56 Ratsprotokoll vom 17. Dezember 1815.

57 Ratsprotokoll vom 26. Dezember 1815.

58 Ebenda. Zur Herkunft des geschworenen Eids vgl. Bieler Eidbuch 1557–1566. In: RQB. Bd. I, 322f.: «Eyd, so man vor erwöllungen der rhäten schwertt».

59 Ratsprotokoll vom 26. Dezember 1815.

Bloesch, Biel in den Jahren 1814 und 1815, 291 (Blösch macht Angaben zur Zahl der Gewählten, die nicht mit denjenigen im Ratsprotokoll übereinstimmen).

60 Ratsprotokoll vom 15. Januar 1816.

61 Hofer, Sibylle: Ein leiser Verfechter von Freiheit und Gleichheit, Samuel Ludwig Schnell (1775–1849). In: Berner Zeitschrift für Geschichte 77 (2015). Heft 2, 3–28, hier 3.